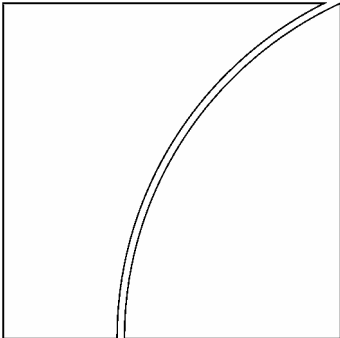




BANK FÜR INTERNATIONALEN ZAHLUNGS AUSGLEICH



Grundlegende Texte

Basel, Februar 2006

Bezug von Publikationen:

Bank für Internationalen Zahlungsausgleich
Presse und Kommunikation
CH-4002 Basel, Schweiz

E-Mail: publications@bis.org

Fax: +41 61 280 9100 and +41 61 280 8100

Diese Publikation ist auch auf der BIZ-Website
verfügbar (www.bis.org).

Revidierte Ausgabe

© *Bank für Internationalen Zahlungsausgleich 2006.*
Alle Rechte vorbehalten.

ISBN 92-9131-323-8 (Druckversion)

ISBN 92-9197-323-8 (Online)

Auch in Englisch, Französisch und Italienisch veröffentlicht.

Inhalt

Abkommen über die BIZ

Abkommen über die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (vom 20. Januar 1930)	1
--	---

Grundgesetz

Grundgesetz der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (vom 20. Januar 1930)	3
--	---

Statuten

Statuten der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (vom 20. Januar 1930; i.d.F. vom 27. Juni 2005)	7
---	---

Brüsseler Protokoll

Protokoll über die Immunität der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (vom 30. Juli 1936)	33
---	----

Sitzabkommen mit der Schweiz

Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich zur Regelung der rechtlichen Stellung der Bank in der Schweiz (vom 10. Februar 1987; i.d.F. vom 1. Januar 2003)	39
--	----

**Abkommen - Repräsentanz
für Asien und den Pazifik** (englischer Originaltext)

Host Country Agreement between the Bank for International Settlements and the Government of the People's Republic of China relating to the establishment and status of a Representative Office of the Bank for International Settlements in the Hong Kong Special Administrative Region of the People's Republic of China

(of 11 May 1998) 57

**Abkommen - Repräsentanz
für den amerikanischen Kontinent** (englischer Originaltext)

Host Country Agreement between the Bank for International Settlements and the United Mexican States relating to the establishment and status of a Representative Office of the Bank for International Settlements in Mexico

(of 5 November 2001) 77

Abkommen über die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich

(vom 20. Januar 1930)¹

Die gehörig bevollmächtigten Vertreter der Regierungen Deutschlands, Belgiens, Frankreichs, des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirland, Italiens und Japans² einerseits

und die gehörig bevollmächtigten Vertreter der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits,

die auf der Haager Konferenz im Januar 1930 zusammengekommen sind, haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Schweiz verpflichtet sich, unverzüglich der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich das folgende Grundgesetz, das Gesetzeskraft haben soll, zu gewähren und ohne das Einverständnis der anderen unterzeichneten Regierungen weder dieses Grundgesetz aufzuheben, noch es abzuändern, noch ihm etwas hinzuzufügen, noch den in Ziffer 4 des Grundgesetzes erwähnten Abänderungen der Statuten der Bank Rechtskraft zu verleihen.

¹ Englische und französische Originalfassung (einschl. Grundgesetz und Statuten in der Originalfassung) s. 104 League of Nations Treaty Series (LNTS) 441; Systematische Sammlung des Bundesrechts (Schweiz) 0.192.122.971 (einschl. Grundgesetz).

² Laut Bekanntmachung der Schweizerischen Regierung vom 26. Dezember 1952 hat Japan auf alle aus dem Abkommen erworbenen Rechte, Ansprüche und Interessen verzichtet.

Artikel 2

Jede Streitigkeit zwischen der Schweizerischen Regierung und irgendeiner der anderen unterzeichneten Regierungen über die Auslegung oder Anwendung des gegenwärtigen Vertrages wird dem im Haager Abkommen vom Januar 1930 vorgesehenen Schiedsgericht unterbreitet. Die Schweizerische Regierung kann für dieses Schiedsgericht ein Mitglied ernennen, das bei derartigen Streitigkeiten mitwirkt; die Stimme des Vorsitzenden gibt nötigenfalls den Ausschlag. Wenn die Parteien das Schiedsgericht anrufen, können sie jederzeit vereinbaren, die Streitigkeit dem Vorsitzenden oder einem Mitglied des Schiedsgerichts nach ihrer Wahl als Einzelschiedsrichter zu unterbreiten.

Artikel 3

Das gegenwärtige Abkommen ist für die Dauer von 15 Jahren geschlossen. Es wird von der Schweiz unter Vorbehalt der Ratifikation geschlossen und soll in Kraft gesetzt werden, sobald es von der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ratifiziert worden ist. Die Ratifikationsurkunde soll im Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten in Paris niedergelegt werden. Nach Inkrafttreten des Abkommens wird die Schweizerische Regierung das erforderliche verfassungsmässige Verfahren einleiten, um die Zustimmung des Schweizervolkes zur Aufrechterhaltung der Bestimmungen des gegenwärtigen Abkommens für die Dauer des Bestehens der Bank herbeizuführen. Sobald diese Massnahmen voll wirksam geworden sind, wird die Schweizerische Regierung den anderen unterzeichneten Regierungen dies mitteilen, womit diese Bestimmungen für die Dauer des Bestehens der Bank wirksam werden sollen.³

[Text des Grundgesetzes]

Geschehen in Den Haag am 20. Januar 1930.

³ Die Gültigkeit des Abkommens wurde am 10. Juni 1930 für die Dauer des Bestehens der Bank verlängert.

Grundgesetz der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich

(vom 20. Januar 1930)¹

Nachdem die Signatarmächte des Haager Abkommens vom Januar 1930 einen Plan angenommen haben, der die Gründung einer Internationalen Bank (die den Namen Bank für Internationalen Zahlungsausgleich erhält) durch die Zentralbanken von Deutschland, Belgien, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Japan und ein Finanzinstitut oder eine Gruppe von Banken der Vereinigten Staaten von Amerika vorsieht, und

nachdem die genannten Zentralbanken und eine Bankgruppe, gebildet aus der Firma J.P. Morgan & Co., New York, der First National Bank of New York, New York, und der First National Bank of Chicago, Chicago, beschlossen haben, vorgenannte Bank ins Leben zu rufen und die Zeichnung ihres genehmigten Kapitals in Höhe von fünfhundert Millionen Schweizerfranken = 145 161 290,32 g Feingold, aufgeteilt in zweihunderttausend Aktien, selbst zu garantieren oder für die Garantie Sorge zu tragen, und

nachdem die Schweizerische Bundesregierung mit den Regierungen von Deutschland, Belgien, Frankreich, Grossbritannien, Italien und Japan ein Abkommen geschlossen hat, worin die Schweizerische Bundesregierung sich damit einverstanden erklärt, das vorliegende Grundgesetz der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich zu erlassen, ohne das Einverständnis der vorgenannten Mächte weder dieses Grund-

¹ An die Neunummerierung der Statutenartikel angepasst und am 10. Dezember 1969 – unter den in Artikel 1 des Abkommens über die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich festgelegten Bedingungen – genehmigter Text.

gesetz aufzuheben, noch es abzuändern, noch ihm etwas hinzuzufügen, noch den in Ziffer 4 des Grundgesetzes erwähnten Abänderungen der Statuten der Bank Rechtskraft zu verleihen, wird verfügt:

1. Der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (nachstehend Bank genannt) wird durch dieses Gesetz die Rechtsfähigkeit verliehen.
2. Ihre Verfassung und ihr Geschäftskreis sind in den angeführten, durch dieses Gesetz rechtswirksam werdenden Statuten² niedergelegt und werden von diesen bestimmt.
3. Änderungen von Artikeln dieser Statuten, mit Ausnahme der in Ziffer 4 dieses Gesetzes erwähnten, können vorgenommen werden und werden nur gemäss Artikel 57 der Statuten in Kraft gesetzt.
4. Die Artikel 2, 3, 8, 14, 19, 24, 27, 44, 51, 54, 57 und 58 der Statuten dürfen nur unter nachstehenden Bedingungen geändert werden: die Änderung muss von einer Zweidrittelmehrheit des Verwaltungsrates angenommen, von der Mehrheit der Generalversammlung genehmigt und durch ein dieses Grundgesetz ergänzendes Gesetz rechtswirksam geworden sein.
5. Vorgenannte Statuten und jede gemäss Ziffer 3 oder 4 dieses Gesetzes an ihnen vorgenommene Änderung werden rechtswirksam, ungeachtet der Abweichungen von gegenwärtigen und zukünftigen Bestimmungen des schweizerischen Rechtes.
6. Die Bank ist befreit von folgenden Steuern:
 - a) Stempel-, Registrierungs- und anderen Abgaben auf allen Urkunden oder andern Schriftstücken, die sich auf die Gründung oder die Auflösung der Bank beziehen;

² S. die gegenwärtig gültige Fassung der Statuten.

- b) Stempel- und Registrierungsabgaben auf allen Erstausgaben von Aktien der Bank, die von einer Zentralbank, einem Finanzinstitut, einer Bankgruppe oder einem sonstigen Zeichner bei Gründung der Bank oder früher oder auf Grund von Artikel 5, 6, 8 oder 9 der Statuten fest übernommen worden sind;
 - c) allen Steuern auf dem Kapital, den Reserven und den verteilten oder unverteilten Gewinnen der Bank, gleichgültig, ob die Steuern diese Gewinne vor der Verteilung oder im Zeitpunkt der Verteilung in Form einer von der Bank zu bezahlenden oder zurückzubehaltenden Abgabe auf dem Coupon erfassen. Diese Bestimmung beeinträchtigt nicht das Recht der Schweiz, andere Personen als die Bank, die in der Schweiz Wohnsitz oder Aufenthalt haben, nach eigenem Ermessen zu besteuern;
 - d) allen Steuern auf Verträgen, welche die Bank in Verbindung mit der Ausgabe von Anleihen zur Mobilisierung der deutschen Annuitäten abschliesst, sowie auf den auf einem ausländischen Markt untergebrachten Teilschuldverschreibungen von Anleihen dieser Art;
 - e) allen Steuern auf den Vergütungen und Gehältern, die von der Bank an Mitglieder ihrer Verwaltung oder ihre Angestellten, soweit sie nicht schweizerische Staatsbürger sind, gezahlt werden.
7. Alle bei der Bank von einer Regierung auf Grund des durch das Haager Abkommen vom Januar 1930 angenommenen Planes gemachten Geldeinlagen sind frei von Steuern, gleichgültig, ob diese von der Bank auf dem Abzugswege für Rechnung der Steuerbehörden oder auf irgendeine andere Art zu erheben sind.
8. Die vorstehenden Steuerbefreiungen beziehen sich auf gegenwärtige und künftige wie immer bezeichnete Steuern, gleichgültig, ob diese vom Bund, von Kantonen, von Gemeinden oder von anderen öffentlichen Körperschaften auferlegt werden.

9. Unbeschadet obengenannter Steuerbefreiungen dürfen überdies weder die Bank, ihre Geschäfte noch ihr Personal mit irgendwelcher Steuer belegt werden, die nicht allgemeinen Charakter hat und der andere in Basel oder in der übrigen Schweiz niedergelassene Banken als solche oder für ihre Geschäfte und ihr Personal nicht *rechtlich* und *tatsächlich* ebenfalls unterworfen sind.

10. Die Bank, ihr Eigentum, ihre Aktiven sowie alle Einlagen und andere ihr anvertrauten Werte sind in Friedens- und Kriegszeiten ausgenommen von allen Massnahmen, wie Enteignung, Requirierung, Beschlagnahme oder Einziehung, Verbot oder Beschränkung der Ausfuhr oder Einfuhr von Gold oder Devisen und von allen anderen ähnlichen Eingriffen.

11. Jeder Streitfall zwischen der Schweizerischen Bundesregierung und der Bank über die Auslegung oder Anwendung dieses Grundgesetzes ist dem im Haager Abkommen vom Januar 1930 vorgesehenen Schiedsgericht zu unterbreiten.

Die Schweizerische Regierung kann für dieses Schiedsgericht ein Mitglied ernennen, das im Falle derartiger Streitigkeiten mitwirkt; die Stimme des Vorsitzenden gibt nötigenfalls den Ausschlag.

Wenn die Parteien das Schiedsgericht anrufen, können sie jederzeit vereinbaren, die Streitigkeit dem Vorsitzenden oder einem Mitglied des Schiedsgerichts nach ihrer Wahl als Einzelschiedsrichter zu unterbreiten.

Statuten
der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich
(vom 20. Januar 1930; i.d.F. vom 27. Juni 2005)¹

Abschnitt I

Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen „Bank für Internationalen Zahlungsausgleich“ (nachstehend Bank genannt) wird eine Aktiengesellschaft gegründet.

Artikel 2

Die Bank hat ihren Sitz in Basel (Schweiz).

Artikel 3

Zweck der Bank ist: die Zusammenarbeit der Zentralbanken zu fördern, neue Möglichkeiten für internationale Finanzgeschäfte zu schaffen und als Treuhänder (Trustee) oder

¹ Der ursprüngliche Statutentext vom 20. Januar 1930 ist von den ausserordentlichen Generalversammlungen vom 3. Mai 1937, 12. Juni 1950, 9. Oktober 1961, 9. Juni 1969, 10. Juni 1974, 8. Juli 1975, 14. Juni 1993, 13. September 1994, 8. November 1999, 8. Januar 2001, 10. März 2003 und 27. Juni 2005 geändert worden. Den Änderungen von 1969 und 1975 wurde die in Artikel 1 des Abkommens über die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich vorgesehene Genehmigung erteilt.

Agent bei den ihr auf Grund von Verträgen mit den beteiligten Parteien übertragenen internationalen Zahlungsgeschäften zu wirken.

Abschnitt II

Stammkapital

Artikel 4

1. Das genehmigte Kapital der Bank beträgt drei Milliarden Sonderziehungsrechte (SZR), wie sie von Zeit zu Zeit vom Internationalen Währungsfonds definiert werden.²
2. Es zerfällt in 600 000 Aktien von gleichem Nennwert, die in drei Tranchen von je 200 000 Aktien aufgeteilt sind.
3. Der Nennwert jeder Aktie und der noch nicht eingezahlte Betrag werden auf der Vorderseite der Aktienzertifikate angegeben, die die Bank gemäss Artikel 16 ausstellen kann.

Artikel 5

Die beiden ersten Tranchen von je 200 000 Aktien sind bereits ausgegeben.

² Ein SZR entspricht, wie vom Exekutivrat des IWF mit Wirkung vom 1. Januar 2006 genehmigt, der Summe von 0,632 US-Dollar, 0,410 Euro, 18,4 Yen und 0,0903 Pfund Sterling; dieser Beschluss wird alle fünf Jahre überprüft.

Artikel 6

Der Verwaltungsrat kann, wenn er es für zweckmässig hält, mit Zweidrittelmehrheit beschliessen, eine dritte Tranche von 200 000 Aktien in einem Mal oder in mehreren Malen auszugeben und die so ausgegebenen Aktien gemäss den Bestimmungen von Artikel 8 zu verteilen.

Artikel 7

1. Bei der Zeichnung werden die Aktien nur mit fünfundzwanzig v.H. ihres Nennwertes einbezahlt. Der Rest kann nach dem Ermessen des Verwaltungsrates mit je dreimonatiger Ankündigung in einer oder mehreren Raten eingefordert werden.
2. Falls ein Aktionär es unterlässt, die verlangte Einzahlung an dem für die Einzahlung bestimmten Tage zu leisten, ist der Verwaltungsrat, nachdem er dem Aktionär eine angemessene Frist gestellt hat, berechtigt, die Aktie, auf welche die Einzahlung nicht geleistet worden ist, dem Aktionär zu entziehen. Eine so entzogene Aktie kann der Verwaltungsrat nach von ihm selbst festzusetzenden Grundsätzen verkaufen; er kann weiter eine Übertragung zugunsten der Person oder Gesellschaft verfügen, an welche die Aktie verkauft wird. Der Verkaufserlös kann durch die Bank in Empfang genommen werden. Diese zahlt dem in Zahlungsverzug geratenen Aktionär den Teil des Reinerlöses aus, der den eingeforderten und unbezahlt gelassenen Betrag übersteigt.

Artikel 8

1. Das Kapital der Bank kann auf einen vom Verwaltungsrat mit Zweidrittelmehrheit gemachten Vorschlag, welcher von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit angenommen werden muss, erhöht oder herabgesetzt werden.
2. Im Falle einer Erhöhung des genehmigten Kapitals und der Ausgabe weiterer Aktien wird die Verteilung auf die einzelnen Länder vom Verwaltungsrat mit Zweidrittelmehrheit

bestimmt. Die Zentralbanken von Belgien, England, Frankreich, Deutschland, Italien und den Vereinigten Staaten von Amerika oder ein anderes Finanzinstitut letzteren Landes, welches den vorgenannten Zentralbanken genehm ist, sind befugt, mindestens fünfundfünfzig v.H. solcher neu hinzukommenden Aktien zu gleichen Teilen zu zeichnen oder zur Zeichnung auflegen zu lassen.

3. Bei der Aufforderung zur Zeichnung des Teiles der Kapitalerhöhung, den die in Ziffer 2 bezeichneten Banken nicht übernommen haben, hat der Verwaltungsrat dem Bestreben Rechnung zu tragen, die grösstmögliche Anzahl von Zentralbanken, die wesentlich zur internationalen Währungszusammenarbeit und zur Tätigkeit der Bank beitragen, an der Bank zu beteiligen.

Artikel 9

Die Aktien, die in Anwendung von Artikel 8 von den in dessen Ziffer 2 genannten Banken gezeichnet wurden, können der Bank jederzeit zur Vernichtung und Ausgabe einer gleichen Anzahl von Aktien zur Verfügung gestellt werden. Der Verwaltungsrat ergreift die erforderlichen Massnahmen, die er mit Zweidrittelmehrheit beschliesst.

Artikel 10

Für einen geringeren als den Nennbetrag dürfen Aktien nicht ausgegeben werden.

Artikel 11

Die Verpflichtung der Aktionäre zur Leistung von Kapitaleinlagen wird durch den Nennbetrag der Aktien begrenzt.

Artikel 12

1. Die Aktien lauten auf den Namen. Ihre Übertragung erfolgt durch Eintragung in die Bücher der Bank.

2. Ohne die vorherige Zustimmung der Bank sowie der Zentralbank oder der anstatt einer Zentralbank handelnden Stelle, von welcher oder durch welche die betreffenden Aktien ausgegeben worden sind, kann eine Übertragung von Aktien nicht erfolgen.

Artikel 13

Die Aktien genießen gleiche Rechte in bezug auf die Teilnahme am Gewinn der Bank und an jeder Verteilung ihrer Aktiven nach Massgabe der Artikel 51, 52 und 53 der Statuten.

Artikel 14

Das Eigentum an Aktien der Bank berechtigt weder zur Stimmabgabe in der Generalversammlung noch zur Teilnahme an dieser. Das Recht, in der Generalversammlung vertreten zu sein, sowie das Stimmrecht werden durch die Zentralbank jedes Landes, in dem Aktien gezeichnet worden sind, oder durch deren Vertreter ausgeübt, in einem der Anzahl der gezeichneten Aktien entsprechenden Verhältnis. Falls die Zentralbank eines Landes diese Rechte nicht ausübt, können sie durch ein von dem Verwaltungsrat bestimmtes Finanzinstitut von anerkanntem Rufe und gleicher Staatszugehörigkeit ausgeübt werden, vorausgesetzt, dass die Zentralbank des betreffenden Landes hiergegen keine Einwendungen erhebt. Falls keine Zentralbank besteht, können diese Rechte, wenn es der Verwaltungsrat für gut befindet, durch ein geeignetes, von ihm zu bestimmendes Finanzinstitut des betreffenden Landes ausgeübt werden.

Artikel 15

Die Aktien können nur von Zentralbanken oder von Finanzinstituten, die der Verwaltungsrat unter den in Artikel 14 festgelegten Bedingungen bestimmt, gezeichnet oder erworben werden.

Artikel 16

Die Bank kann, wenn sie es für zweckmässig hält, Aktienzertifikate an ihre Aktionäre ausgeben.

Artikel 17

Das Eigentum an Aktien der Bank schliesst die Annahme der Statuten der Bank ein.

Artikel 18

Mit der Eintragung des Namens des Aktionärs in die Bücher der Bank geht das Eigentumsrecht an den so eingetragenen Aktien auf ihn über.

Artikel 18 (bis) (Übergangsbestimmungen)

Entsprechend den Beschlüssen der ausserordentlichen Generalversammlung vom 8. Januar 2001 und zur Umsetzung des neuen Artikel 15 der Statuten erfolgt der obligatorische Rückkauf der zu diesem Datum von anderen Aktionären als Zentralbanken (im folgenden: „die Privataktionäre“) gehaltenen Aktien durch die Bank gegen Zahlung einer Entschädigung von CHF 16 000 je Aktie gemäss den nachstehend festgelegten Modalitäten:

1. Am 8. Januar 2001 werden die Namen der Privataktionäre in den Büchern der Bank gelöscht. Mit dieser Löschung verlieren die Privataktionäre vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 54 sämtliche Rechte, die mit den zurückgekauften Aktien verbunden sind (darunter jegliche Rechte auf künftige Dividendenausschüttung); anstelle ihrer Aktien, die ohne weitere Formalitäten auf die Bank übertragen werden, erwerben sie den statutarischen Anspruch auf Zahlung der obengenannten Entschädigung.
2. Im Hinblick auf die Zahlung der Entschädigung richtet die Bank unverzüglich eine Mitteilung an sämtliche Privataktionäre, in der diese aufgefordert werden, a) schriftlich

zu bestätigen, dass sie die am 8. Januar 2001 auf ihren Namen eingetragenen Aktien nicht abgetreten oder auf andere Weise übertragen haben, b) schriftliche Anweisungen für die Zahlung der von der Bank zu zahlenden Entschädigung zu erteilen und c) die jeweiligen Aktienzertifikate an die Bank zurückzugeben.

3. Nach Erhalt der vollständigen Antwort auf die in Absatz 2 genannte Mitteilung und nach Durchführung etwa notwendiger Abklärungen zahlt die Bank jedem Privataktionär die vorgesehene Entschädigung aus. Hat ein Privataktionär auf seinen Namen eingetragene Aktien vor dem 8. Januar 2001 abgetreten oder auf andere Weise übertragen und hat die Bank Kenntnis von dieser Abtretung, zahlt die Bank die Entschädigung nach etwa notwendigen Abklärungen an den Berechtigten. Besteht bei bestimmten Aktien ein Zweifel hinsichtlich des Eigentumsrechts oder geht auf die in Absatz 2 genannte Mitteilung keine oder eine unvollständige Antwort ein, kann die Bank gemäss von ihr festzulegenden Modalitäten die Entschädigung hinterlegen, bis die Betreffenden ihre Rechte hinreichend nachgewiesen haben. Jegliche Übertragungen von Aktien, die der Bank vor dem Datum der Zahlung der Entschädigung nicht mitgeteilt wurden, sind ihr gegenüber nicht wirksam.

4. Der Verwaltungsrat wird nach von ihm festzulegenden Modalitäten die von den Privataktionären zurückgekauften Aktien aufteilen, indem er sie entweder a) an Aktionärszentralbanken, die einen entsprechenden Antrag stellen, gegen Zahlung eines Preises in Höhe der den Privataktionären gezahlten Entschädigung verkauft oder b) sie der Gesamtheit der Aktionärszentralbanken im Verhältnis zur Anzahl der gehaltenen Aktien (gegebenenfalls einschliesslich der gemäss a) oben erworbenen Aktien) gratis zur Zeichnung anbietet, wobei diese beiden Verfahrensweisen auch kombiniert werden können.

5. Der Verwaltungsrat ist beauftragt, sämtliche Massnahmen zu ergreifen, die er zur Durchführung dieser Übergangsbestimmungen angemessen erachtet; deren praktische Ausführung kann er jedoch dem Generaldirektor übertragen.

Abschnitt III

Befugnisse der Bank

Artikel 19

Die Geschäfte der Bank müssen mit der Politik der Zentralbanken der beteiligten Länder übereinstimmen.

Bevor durch oder für die Bank ein Finanzgeschäft auf einem bestimmten Markt oder in einer bestimmten Währung ausgeführt wird, hat der Verwaltungsrat der Zentralbank oder den Zentralbanken, die unmittelbar beteiligt sind, Gelegenheit zum Einspruch zu geben. Falls innerhalb einer angemessenen, von dem Verwaltungsrat zu bestimmenden Frist Einspruch erhoben wird, hat das beabsichtigte Geschäft zu unterbleiben. Jede Zentralbank kann ihr Einverständnis von Bedingungen abhängig machen, ihre Einwilligung auf ein bestimmtes Geschäft beschränken oder ein allgemeines Abkommen treffen, welches der Bank gestattet, ihre Geschäfte innerhalb bestimmter Grenzen hinsichtlich Zeit, Art und Betrag durchzuführen. Falls gegenteilige Bestimmungen von der berührten Zentralbank im Zeitpunkt der ursprünglichen Anlage nicht getroffen worden sind, bedeutet diese Vorschrift jedoch nicht, dass die Ermächtigung einer Zentralbank erforderlich ist, wenn aus ihrem Markt Beträge zurückgezogen werden, gegen deren Anlegung sie keinen Einspruch erhoben hatte.

Falls der Präsident einer Zentralbank oder sein Stellvertreter oder ein anderes Verwaltungsratsmitglied, das von der Zentralbank seines Landes besonders ermächtigt ist, in dieser Angelegenheit in ihrem Namen zu handeln, bei einer Sitzung des Verwaltungsrates anwesend ist und nicht gegen ein vorgeschlagenes derartiges Geschäft stimmt, ist dies als gültige Zustimmung der betreffenden Zentralbank anzusehen.

Wenn der Vertreter der betreffenden Zentralbank abwesend ist oder wenn eine Zentralbank keine unmittelbare Vertretung im Verwaltungsrat hat, muss der betroffenen Zentralbank oder den betroffenen Zentralbanken Gelegenheit zum Einspruch gegeben werden.

Artikel 20

Die Geschäfte der Bank für eigene Rechnung dürfen nur in solchen Währungen getätigt werden, die der Verwaltungsrat als geeignet erachtet.

Artikel 21

Der Verwaltungsrat bestimmt die Art der Geschäfte, welche von der Bank gemacht werden können.

Im besonderen ist die Bank befugt:

- a) gemünztes und ungemünztes Gold für eigene Rechnung oder für Rechnung von Zentralbanken zu kaufen und zu verkaufen;
- b) Gold für eigene Rechnung in Sonderdepots bei Zentralbanken zu halten;
- c) Gold für Rechnung der Zentralbanken in Verwahrung zu nehmen;
- d) gegen Gold, Wechsel und sonstige kurzfristige erstklassige Schuldtitel oder gegen erstklassige Sicherheiten den Zentralbanken Darlehen zu gewähren oder solche bei ihnen aufzunehmen;
- e) Wechsel, Schecks und sonstige kurzfristige Schuldtitel von erstklassiger Liquidität einschliesslich Staatsschatzwechsel und anderer kurzfristiger, jederzeit marktgängiger Staatsschuldverschreibungen zu diskontieren, zu rediskontieren, zu kaufen oder zu verkaufen, und zwar mit oder ohne ihr Giro;
- f) für eigene Rechnung oder für Rechnung von Zentralbanken Devisen zu kaufen und zu verkaufen;
- g) für eigene Rechnung oder für Rechnung von Zentralbanken börsengängige Wertpapiere, jedoch keine Aktien, zu kaufen und zu verkaufen;

- h) den Zentralbanken Wechsel zu diskontieren, die deren Portefeuille entstammen, und an sie Wechsel aus dem eigenen Portefeuille zu rediskontieren;
- i) bei Zentralbanken laufende Konten oder Einlagekonten zu eröffnen und unterhalten;
- j) Einlagen anzunehmen, und zwar:
 1. Einlagen von Zentralbanken auf laufendem oder Einlagekonto,
 2. Einlagen auf Grund von Treuhandvereinbarungen, die zwischen der Bank und den Regierungen mit Bezug auf den internationalen Zahlungsausgleich getroffen werden können,
 3. sonstige Einlagen, die nach Ansicht des Verwaltungsrates innerhalb des Aufgabenkreises der Bank liegen.

Die Bank ist ferner befugt:

- k) als Agent oder Korrespondent von Zentralbanken aufzutreten;
- l) mit Zentralbanken zu vereinbaren, dass diese als ihr Agent oder Korrespondent auftreten. Ist eine Zentralbank nicht in der Lage oder nicht gewillt, diese Aufgabe zu übernehmen, so kann die Bank, wenn die betreffende Zentralbank keinen Einspruch erhebt, andere Vorkehrungen treffen. Wenn unter diesen Umständen die Eröffnung einer eigenen Agentur der Bank für empfehlenswert gehalten wird, ist die Zustimmung des Verwaltungsrates mit Zweidrittelmehrheit erforderlich;
- m) Vereinbarungen zu treffen, um im Zusammenhang mit internationalen Zahlungen als Treuhänder (Trustee) oder Agent aufzutreten, vorausgesetzt, dass diese Vereinbarungen nicht im Widerspruch stehen zu Verpflichtungen der Bank Dritten gegenüber, und die verschiedenen darin enthaltenen Geschäfte auszuführen.

Artikel 22

Alle Geschäfte, die der Bank auf Grund der im vorhergehenden Artikel ausgesprochenen Ermächtigung mit den Zentralbanken erlaubt sind, darf sie auch mit Banken, Bankiers, Gesellschaften oder Privatpersonen jedes Landes eingehen, vorausgesetzt, dass die Zentralbank des betreffenden Landes keinen Einspruch erhebt.

Artikel 23

Die Bank kann mit den Zentralbanken besondere Vereinbarungen treffen, um die Abwicklung internationaler Zahlungsgeschäfte zwischen ihnen zu erleichtern.

Sie kann deshalb mit den Zentralbanken vereinbaren, dass Gold im Sonderdepot für diese reserviert und zu Überweisungszwecken zu deren Verfügung gehalten wird, dass Konten eröffnet werden, mit deren Hilfe die Zentralbanken ihre Anlagen von einer Währung in die andere umwandeln können, und dass im Rahmen der durch die Statuten geschaffenen Befugnisse sonstige Massnahmen ergriffen werden, die der Verwaltungsrat für geeignet hält.

Die Grundsätze und Geschäftsbedingungen, nach denen diese Konten geführt werden, bestimmt der Verwaltungsrat.

Artikel 24

Die Bank ist nicht befugt:

- a) auf den Inhaber lautende, bei Sicht zahlbare Noten auszugeben;
- b) Wechsel zu akzeptieren;
- c) an Regierungen Darlehen zu geben;
- d) für Regierungen laufende Konten zu eröffnen;
- e) beherrschenden Einfluss auf ein Unternehmen zu erlangen;

- f) Grundstücke, die nicht zur Aufrechterhaltung ihres eigenen Geschäftsbetriebes notwendig sind, länger zu behalten, als nötig ist, um sie vorteilhaft zu veräußern, falls sie solche etwa zur Abdeckung eigener Forderungen übernommen hat.

Artikel 25

Die Bank hat ihre Geschäfte unter besonderer Berücksichtigung der Aufrechterhaltung ihrer Liquidität zu führen und hat daher ihre Aktiven der Fälligkeit und der Natur ihrer Verpflichtungen anzupassen. Ihre kurzfristigen flüssigen Aktiven können bestehen: aus Banknoten, aus bei Sicht zahlbaren Schecks auf erstklassige Banken, aus sofort einziehbaren Forderungen, aus Sichtguthaben oder Einlagen mit kurzfristiger Kündigung bei erstklassigen Banken, aus erstklassigen Wechseln mit einer Laufzeit von höchstens neunzig Tagen und von einer Qualität, wie sie gewöhnlich von Zentralbanken zum Rediskont angenommen werden.

Der Verwaltungsrat bestimmt unter gebührender Berücksichtigung der Verpflichtungen der Bank die anteilmässige Zusammensetzung ihrer Aktiven nach Währungen.

Abschnitt IV

Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

Artikel 26

Der Verwaltungsrat legt die strategische Ausrichtung der Bank und die Grundsätze ihrer Geschäftspolitik fest, überwacht die Geschäftsleitung und erfüllt die besonderen Aufgaben, die ihm durch diese Statuten zugewiesen werden; er fasst die zur Wahrnehmung dieser Befugnisse notwendigen Entschliessungen.

Artikel 27

Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus:

1. Den jeweiligen Präsidenten der Zentralbanken Belgiens, Frankreichs, Deutschlands, Grossbritanniens, Italiens und der Vereinigten Staaten von Amerika (nachstehend als *ex officio* Mitglieder bezeichnet).

Jedes *ex officio* Mitglied des Verwaltungsrates kann einen Stellvertreter ernennen. Dieser ist, wenn der Präsident selbst nicht zugegen sein kann, berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen und die Rechte eines Verwaltungsratsmitgliedes auszuüben.

2. Sechs Vertretern der Finanz, der Industrie oder des Handels, von denen jeder von je einem Präsidenten der in Ziffer 1 genannten Zentralbanken berufen wird. Jeder dieser Vertreter muss derselben Nation angehören wie der ihn berufende Präsident.

Falls sich der Präsident eines der sechs obengenannten Institute aus irgendeinem Grunde ausserstande sieht oder davon Abstand nimmt, als Verwaltungsratsmitglied zu fungieren oder eine Berufung gemäss dem vorangehenden Absatz vorzunehmen, so können die Präsidenten der übrigen angeführten Institute mit einfacher Stimmenmehrheit zwei Staatsangehörige desselben Landes, dem der betreffende Präsident angehört, einladen, Mitglied des Verwaltungsrates zu werden, vorausgesetzt, dass die Zentralbank dieses Landes keinen Einspruch erhebt.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen ernannten Verwaltungsratsmitglieder bleiben, mit Ausnahme der *ex officio* Mitglieder, drei Jahre im Amt, können dann aber wiedervernannt werden.

3. Höchstens neun Personen, die vom Verwaltungsrat mit Zweidrittelmehrheit aus dem Kreis der Präsidenten der Zentralbanken der Länder zu wählen sind, in denen Kapital gezeichnet worden ist, aber deren Zentralbank kein *ex officio* Mitglied in den Verwaltungsrat entsendet.

Die so gewählten Verwaltungsratsmitglieder bleiben drei Jahre im Amt; sie sind wieder wählbar.

Artikel 28

Falls im Verwaltungsrat aus anderen Ursachen als durch Ablauf der Amtsperiode im Sinne des vorhergehenden Artikels ein Posten frei wird, ist er nach dem gleichen Verfahren zu besetzen, das bei der Auswahl des zu ersetzenden Mitgliedes Anwendung fand. Wenn es sich nicht um ein *ex officio* Mitglied handelt, verbleibt das neue Mitglied nur für den Rest der normalen Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes im Amte. Seine Wiederwahl ist nach Ablauf dieser Frist zulässig.

Artikel 29

Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen ihren gewöhnlichen Wohnsitz in Europa haben oder in der Lage sein, den Sitzungen des Verwaltungsrates regelmässig beizuwohnen.

Artikel 30

Mitglieder einer Regierung und Staatsbeamte dürfen nicht zu Mitgliedern des Verwaltungsrates ernannt werden noch das Amt eines solchen bekleiden, sofern sie nicht Präsidenten einer Zentralbank sind; Mitglieder einer gesetzgebenden Körperschaft dürfen nicht zu Mitgliedern des Verwaltungsrates ernannt werden noch das Amt eines solchen bekleiden, sofern sie nicht Präsidenten oder ehemalige Präsidenten einer Zentralbank sind.

Artikel 31

1. Sitzungen des Verwaltungsrats finden wenigstens sechsmal im Jahr statt, davon wenigstens vier am eingetragenen Sitz der Bank.
2. Ausserdem kann der Verwaltungsrat Entschliessungen per Tele- oder Videokonferenz oder per Korrespondenz

fassen, es sei denn, fünf Mitglieder verlangen, dass diese Entschliessungen in einer Sitzung des Verwaltungsrats vorgelegt werden.

Artikel 32

Wenn ein Verwaltungsratsmitglied bei einer Sitzung nicht anwesend ist, kann es ein anderes Mitglied bevollmächtigen, seine Stimme in seinem Namen in der betreffenden Sitzung abzugeben.

Artikel 33

Sofern nichts anderes in den Statuten bestimmt ist, werden die Entschliessungen des Verwaltungsrates mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden oder durch Bevollmächtigte vertretenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Verwaltungsrat ist nur bei Anwesenheit einer von ihm mit Zweidrittelmehrheit bestimmten Mindestzahl von Mitgliedern beschlussfähig.

Artikel 34

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten ausser der Erstattung ihrer Ausgaben Diäten für die Teilnahme an Sitzungen und/oder eine Vergütung, deren Höhe vom Verwaltungsrat festgesetzt und von der Generalversammlung genehmigt wird.

Artikel 35

Über die Sitzungen des Verwaltungsrates sind Protokolle zu führen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

Abschriften oder Auszüge dieser Protokolle zwecks Vorlage vor Gericht sind vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder einer anderen vom Verwaltungsrat bezeichneten Person zu bescheinigen.

Jedem Mitglied ist eine Zusammenstellung der in jeder Sitzung gefassten Entschliessungen innerhalb von 8 Tagen nach der Sitzung zuzusenden.

Artikel 36

Der Verwaltungsrat vertritt die Bank in ihren Geschäften Dritten gegenüber und hat das ausschliessliche Recht, im Namen der Bank Verpflichtungen einzugehen. Dieses Recht kann er jedoch auf den Vorsitzenden des Verwaltungsrats, auf ein oder mehrere andere Mitglieder des Verwaltungsrats, auf den Generaldirektor oder auf ein oder mehrere andere Mitglieder des ständigen Personals der Bank übertragen, vorausgesetzt, dass die Vollmachten der so Bevollmächtigten genau umschrieben sind.

Artikel 37

Die Bank wird Dritten gegenüber rechtswirksam verpflichtet durch die Unterschriften des Vorsitzenden und eines weiteren Mitglieds des Verwaltungsrats oder durch die Unterschriften des Generaldirektors und eines Personalmitglieds, das vom Verwaltungsrat gehörig ermächtigt worden ist, im Namen der Bank zu zeichnen, oder durch die Unterschriften von zwei Personalmitgliedern, die vom Verwaltungsrat gehörig ermächtigt worden sind, im Namen der Bank zu zeichnen.

Artikel 38

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende, von denen einer bei den Sitzungen des Verwaltungsrates im Falle der Abwesenheit des Vorsitzenden den Vorsitz übernimmt.

In der Sitzung, in welcher der Verwaltungsrat seinen Vorsitzenden wählt, übernimmt das amtsälteste anwesende Mitglied des Verwaltungsrats den Vorsitz.

Die so gewählten Verwaltungsratsmitglieder bleiben für höchstens drei Jahre im Amt; sie sind wieder wählbar.

Artikel 39

1. Der Verwaltungsrat ernennt auf Vorschlag des Vorsitzenden einen Generaldirektor und einen Stellvertretenden Generaldirektor. Jede Ernennung erfolgt für höchstens fünf Jahre und kann erneuert werden.
2. Der Generaldirektor (Chief Executive Officer) führt die vom Verwaltungsrat beschlossene Politik durch und ist dem Verwaltungsrat für die Leitung der Bank verantwortlich.
3. Der Stellvertretende Generaldirektor unterstützt den Generaldirektor bei der Leitung der Bank und vertritt ihn im Falle seiner Abwesenheit.
4. Weder der Generaldirektor noch der Stellvertretende Generaldirektor dürfen andere Ämter bekleiden, welche nach Ansicht des Verwaltungsrats mit ihren Pflichten gegenüber der Bank unvereinbar sind.
5. Wenn vom Verwaltungsrat nicht anders beschlossen, sind der Generaldirektor und der Stellvertretende Generaldirektor berechtigt, allen Verwaltungsratssitzungen beizuwohnen und das Wort zu ergreifen. Wenn der Generaldirektor oder in seiner Abwesenheit der Stellvertretende Generaldirektor einer Verwaltungsratssitzung beiwohnt, ist er darüber hinaus berechtigt, Vorschläge zu machen, und er kann verlangen, dass seine Stellungnahmen im Sitzungsprotokoll besonders vermerkt werden.

Artikel 40

1. Der Verwaltungsrat genehmigt auf Vorschlag des Generaldirektors die Einteilung der Bank in Abteilungen.
2. Die Abteilungsvorsteher sowie alle übrigen oberen Beamten gleichen Rangs werden vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des Generaldirektors ernannt.
3. Die übrigen Angestellten werden vom Generaldirektor ernannt.

Artikel 41

Bei der Wahrnehmung seiner Befugnisse wird der Generaldirektor von einem beratenden Ausschuss (Executive Committee) unterstützt. Dieser steht unter dem Vorsitz des Generaldirektors und setzt sich ausserdem aus dem Stellvertretenden Generaldirektor, den Abteilungsvorstehern sowie den anderen vom Verwaltungsrat ernannten Beamten gleichen Rangs zusammen. Die Aufgabenbeschreibung dieses Ausschusses wird vom Verwaltungsrat genehmigt.

Artikel 42

Mit Ausnahme der Kernaufgaben des Verwaltungsrats, einschliesslich jener Angelegenheiten, für die gemäss diesen Statuten eine Zweidrittelmehrheit des Verwaltungsrats erforderlich ist, kann der Verwaltungsrat bestimmte Befugnisse vorübergehend an einen oder mehrere Ausschüsse delegieren, die aus seinen Mitgliedern bestellt werden.

Artikel 43

Der Verwaltungsrat kann einen oder mehrere beratende Ausschüsse ernennen, die ganz oder teilweise aus Mitgliedern des Verwaltungsrats bestehen.

Abschnitt V

Generalversammlung

Artikel 44

Den Generalversammlungen der Bank dürfen die Bevollmächtigten der Zentralbanken oder der anderen im Artikel 14 erwähnten Finanzinstitute beiwohnen.

Das Stimmrecht steht im Verhältnis zu der Zahl der Aktien, die in dem Lande des in der Generalversammlung vertretenen Instituts gezeichnet sind.

In den Generalversammlungen führt der Vorsitzende des Verwaltungsrates und in dessen Abwesenheit ein Stellvertreter des Vorsitzenden den Vorsitz.

Die Abhaltung der Generalversammlung ist den zur Teilnahme an den Generalversammlungen Berechtigten mindestens drei Wochen vorher mitzuteilen.

Unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Statuten gibt sich die Generalversammlung ihre Geschäftsordnung selbst.

Artikel 45

Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der Bank ist an einem von dem Verwaltungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt die ordentliche Generalversammlung abzuhalten.

Die Versammlung findet am Sitze der Bank statt.

Die Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten ist nur unter den vom Verwaltungsrat im voraus festgesetzten Bedingungen gestattet.

Artikel 46

Die ordentliche Generalversammlung wird einberufen, um

- a) den Jahresbericht, die Bilanz auf Grund des Berichtes der Buchprüfer, das Gewinn- und Verlustkonto und alle Änderungen, die hinsichtlich der Bezüge, Anwesenheitsgelder oder Auslagen der Verwaltungsratsmitglieder vorgeschlagen worden sind, zu genehmigen;
- b) Zuweisungen an den Reservefonds und die Sonderrücklagefonds vorzunehmen sowie die Erklärung einer Dividende und deren Höhe zu prüfen;

- c) die Buchprüfer für das nächste Jahr zu bestimmen sowie ihre Bezüge festzusetzen;
- d) dem Verwaltungsrat von jeder persönlichen Verantwortung für das abgelaufene Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

Artikel 47

Ausserordentliche Generalversammlungen sollen einberufen werden, um über alle Vorschläge des Verwaltungsrates zu entscheiden, welche betreffen:

- a) Änderung der Statuten;
- b) Erhöhung oder Herabsetzung des Kapitals der Bank;
- c) Liquidation der Bank.

Abschnitt VI

Rechenschaftsberichte und Gewinne

Artikel 48

Das Geschäftsjahr der Bank beginnt am 1. April und endet am 31. März. Das erste Geschäftsjahr läuft am 31. März 1931 ab.

Artikel 49

Die Bank veröffentlicht einen Jahresbericht und wenigstens einmal im Monat in der vom Verwaltungsrat vorgeschriebenen Form einen Geschäftsausweis.

Der Verwaltungsrat lässt eine Gewinn- und Verlustrechnung und eine Bilanz der Bank für jedes Geschäftsjahr so rechtzeitig aufstellen, dass sie der jährlichen Generalversammlung vorgelegt werden können.

Artikel 50

Die Konten sowie die Bilanz sind durch unabhängige Buchprüfer zu prüfen. Die Buchprüfer sind ermächtigt, alle Bücher und Rechnungen der Bank nachzuprüfen sowie Auskunft über alle Geschäfte zu verlangen. Die Buchprüfer erstatten dem Verwaltungsrat und der Generalversammlung Bericht und geben darin an:

- a) ob sie alle erbetenen Auskünfte und Erklärungen erhalten haben und
- b) ob ihrer Ansicht nach die in dem Bericht genannte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ordnungsgemäss und so aufgestellt sind, dass sie nach ihrem besten Wissen und den ihnen gegebenen Erklärungen sowie nach den Büchern der Bank eine angemessene und getreue Darstellung der Geschäftslage der Bank geben.

Artikel 51

Der jährliche Reingewinn der Bank wird folgendermassen verwendet:

1. Fünf v.H. des Reingewinns bzw. so viel von diesem Hundertsatz, als für nachstehenden Zweck benötigt wird, fliessen dem sogenannten „Gesetzlichen Reservefonds“ zu, bis dieser zehn v.H. des eingezahlten Grundkapitals der Bank erreicht hat.
2. Danach wird aus dem Reingewinn die Dividende bis zu dem von der Generalversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates festgesetzten Betrag gezahlt. Der hierfür zu verwendende Teil des Reingewinns wird gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Betrages bestimmt, der nach Beschluss des Verwaltungsrates gemäss Artikel 52 dem Besonderen Dividenden-Reservefonds der Bank entnommen wird.
3. Nach Berücksichtigung der obenbezeichneten Zwecke fliesst die Hälfte des alsdann verbleibenden jährlichen Reingewinns dem „Allgemeinen Reservefonds“ der Bank zu,

bis dieser die Höhe des eingezahlten Kapitals erreicht hat. Von da ab werden vierzig v.H. verwandt, bis der Allgemeine Reservefonds das Doppelte des eingezahlten Kapitals erreicht; dreissig v.H., bis er das Dreifache erreicht; zwanzig v.H., bis er das Vierfache erreicht; zehn v.H. bis er das Fünffache erreicht, und von da an fünf v.H.

Falls der Allgemeine Reservefonds infolge von Verlusten oder infolge Erhöhungen des einbezahlten Kapitals nach Erreichung eines der vorgenannten Beträge wieder unter diese Höhe sinkt, wird das der neuen Lage entsprechende Prozentverhältnis für den jährlichen Reingewinn so lange wieder zugrunde gelegt, bis das entsprechende Verhältnis wieder hergestellt ist.

4. Die Verteilung des verbleibenden Reingewinns wird von der Generalversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates bestimmt, wobei ein Teil dieses verbleibenden Reingewinns den Aktionären durch Überweisung an den Besonderen Dividenden-Reservefonds zugeteilt werden kann.

Artikel 52 Reservefonds

Der Allgemeine Reservefonds dient zur Deckung etwaiger Verluste der Bank. Falls er für den bezeichneten Zweck nicht ausreicht, kann auf den in Artikel 51, Ziffer 1, vorgesehenen Gesetzlichen Reservefonds zurückgegriffen werden.

Der Besondere Dividenden-Reservefonds dient, bei Bedarf, der Zahlung der gesamten oder eines Teiles der gemäss Artikel 51, Ziffer 2, festgesetzten Dividende.

Diese Reservefonds werden im Falle der Liquidation und nach Abdeckung der Schulden der Bank und der Liquidationskosten unter die Aktionäre verteilt.

Abschnitt VII

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 53

1. Die Bank darf nur mit Dreiviertelmehrheit der Generalversammlung aufgelöst werden.
2. Im Falle der Liquidation der Bank sind die Verbindlichkeiten der Bank bezüglich des Vorsorgesystems des Personals und damit verbundener Spezialfonds, insbesondere die zu diesem Zweck in der Bilanz oder dem letzten Geschäftsausweis ausgewiesenen Verbindlichkeiten, vorrangig vor allen anderen Verbindlichkeiten der Bank zu erfüllen, ungeachtet dessen, ob der Pensionsfonds der Bank, der zur Sicherung dieser Verbindlichkeiten dient, zum Zeitpunkt der Liquidation die Rechtspersönlichkeit besitzt oder nicht.

Artikel 54

1. Wenn eine Streitfrage entsteht zwischen der Bank einerseits und einer Zentralbank, einem Finanzinstitut oder einer der in den vorliegenden Statuten genannten sonstigen Banken andererseits oder zwischen der Bank und ihren Aktionären hinsichtlich der Auslegung oder Anwendung der Statuten der Bank, so wird sie zur endgültigen Entscheidung dem Schiedsgericht unterbreitet, welches in dem Haager Abkommen vom Januar 1930 vorgesehen ist.
2. Falls im einzelnen Falle über den Schiedsvertrag keine Einigung zustande kommt, kann jede der streitenden Parteien auf Grund dieses Artikels den Streitfall dem Schiedsgericht unterbreiten, welches ermächtigt ist, in allen Fragen (einschliesslich der Frage seiner eigenen Zuständigkeit) selbst in Abwesenheit der Gegenpartei zu erkennen.
3. Bevor eine endgültige Entscheidung gefällt wird, kann der Vorsitzende des Schiedsgerichts oder, wenn er in einem Falle selbst nicht imstande ist, sein Amt auszuüben, ein von

ihm sogleich zu bestimmendes Mitglied des Schiedsgerichts, ohne dem Ausgang des Rechtsstreites vorzugreifen, auf Ersuchen der Partei, die zuerst den Antrag stellt, einstweilige Massnahmen anordnen, um die Rechte beider Parteien zu wahren.

4. Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels nehmen den streitenden Parteien nicht das Recht, die Streitfrage unter beiderseitiger Zustimmung dem Vorsitzenden oder einem Mitglied des Schiedsgerichts als alleinigem Schiedsrichter vorzulegen.

Artikel 55

1. Die Bank geniesst Befreiung von jeglicher Gerichtsbarkeit, ausgenommen:

- a) insoweit diese Befreiung vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats, vom Generaldirektor, vom Stellvertretenden Generaldirektor oder von ihren gehörig ermächtigten Stellvertretern für bestimmte Fälle formell aufgehoben worden ist;
- b) im Falle von in Zivil- und Handelssachen von Vertragspartnern der Bank im Zusammenhang mit Bank- und Finanzgeschäften erhobenen Klagen; vorbehalten bleiben die Fälle, die durch Schiedsvereinbarungen gedeckt sind oder gedeckt werden.

2. Das Eigentum und die Vermögenswerte der Bank, gleichgültig wo und in wessen Händen sie sich befinden, sind von jeder Zwangsvollstreckungsmassnahme befreit (insbesondere können sie nicht gepfändet, mit Arrest belegt, gesperrt oder mit anderen Zwangsvollstreckungs- oder Sicherungsmassnahmen belegt werden); ausgenommen ist nur der Fall, dass die Vollstreckung aufgrund eines rechtskräftigen Urteils verlangt wird, das von einem gemäss dem vorstehenden Absatz 1 a) oder b) zuständigen Gericht gegen die Bank ausgesprochen wurde.

3. Der Bank anvertraute Werte ebenso wie Ansprüche jeder Art gegen die Bank und von der Bank ausgegebene

Aktien, gleichgültig wo und in wessen Händen sie sich befinden, können ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung der Bank nicht mit Vollstreckungsmassnahmen belegt werden (insbesondere können sie nicht gepfändet, mit Arrest belegt, gesperrt oder mit anderen Zwangsvollstreckungs- oder Sicherungsmassnahmen belegt werden).

Artikel 56

Für die vorliegenden Statuten bedeutet der Ausdruck

- a) „Zentralbank“ die Bank oder das Banksystem, welchem in einem Land die Pflicht zur Regulierung des einheimischen Zahlungsmittelumschlags und Kredits auferlegt ist; oder, im Falle eines grenzüberschreitenden Zentralbanksystems, die nationalen Zentralbanken und das gemeinsame Zentralbankinstitut, denen diese Pflicht auferlegt ist;
- b) „Präsident einer Zentralbank“ diejenige Person, welche unter der Aufsicht ihres Verwaltungsrates oder einer anderen zuständigen Stelle die Politik und die Verwaltung der Bank leitet;
- c) „Zweidrittelsmehrheit des Verwaltungsrates“ nicht weniger als zwei Drittel der Stimmen des gesamten Verwaltungsrates (gleichgültig, ob sie persönlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben sind);
- d) „Land“ Staaten, Währungszonen innerhalb eines Staates oder Währungszonen, die mehrere Staaten umfassen.

Artikel 57

Abänderungen dieser Statuten, mit Ausnahme der im Artikel 58 aufgezählten Artikel, können vom Verwaltungsrat mit Zweidrittelsmehrheit der Generalversammlung in Vorschlag gebracht werden und treten in Kraft, sobald sie von ihr mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen worden sind, mit der Massgabe, dass derartige Ergänzungen nicht mit den

Bestimmungen der in Artikel 58 aufgeführten Artikel in Widerspruch stehen.

Artikel 58

Artikel 2, 3, 8, 14, 19, 24, 27, 44, 51, 54, 57 und 58 dürfen nur unter folgenden Bedingungen abgeändert werden:

Die Abänderung muss vom Verwaltungsrat mit Zweidrittelmehrheit angenommen werden. Sie muss mit einfacher Mehrheit von der Generalversammlung bestätigt und durch ein das Grundgesetz der Bank ergänzendes Gesetz genehmigt werden.

Protokoll über die Immunität der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich

(vom 30. Juli 1936)¹

Die gehörig bevollmächtigten Vertreter der Regierung Seiner Majestät des Königs der Belgier, der Regierung des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirland, der Regierung von Kanada, der Regierung des Australischen Commonwealth, der Regierung von Neuseeland, der Regierung der Südafrikanischen Union, der Regierung von Indien, der Regierung der Französischen Republik, der Regierung Seiner Majestät des Königs der Hellenen, der Regierung Seiner Majestät des Königs von Italien, der Regierung Seiner Majestät des Kaisers von Japan, der Regierung der Polnischen Republik, der Regierung der Portugiesischen Republik, der Regierung Seiner Majestät des Königs von Rumänien, der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Regierung Seiner Majestät des Königs von Jugoslawien

sind in Erwägung,

dass ihre jeweiligen Regierungen (mit Ausnahme der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft), gemäss Artikel X Absatz 2 der am 20. Januar 1930 in Den Haag unterzeichneten und ordnungsgemäss in Kraft getretenen Vereinbarung mit Deutschland², der Bank für Internationalen

¹ Englische und französische Originalfassung s. 197 LNTS 31; deutsche Übersetzung: Systematische Sammlung des Bundesrechts (Schweiz) 0.192.122.971.1.

² Art. X Absatz 2 der Haager Vereinbarung mit Deutschland lautet wie folgt: „Die Bank, ihr Eigentum, ihre Aktiven sowie alle Einlagen und anderen ihr anvertrauten Werte sollen in den der Verwaltung der vertragsschliessenden Teile unterstehenden Gebieten von jeder Rechtsbeschränkung und von allen einschränkenden Massnahmen, wie Zensur, Requisition, Wegnahme, Einziehung in Kriegs- oder Friedenszeiten, Repressalien, Verbot

Zahlungsausgleich, deren Errichtung im Plan der Sachverständigen vom 7. Juni 1929 vorgesehen worden war, gewisse Immunitäten hinsichtlich der Vermögenswerte und Guthaben der Bank sowie bezüglich derjenigen, die ihr späterhin anvertraut werden, eingeräumt haben;

dass sich die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft durch ein gleichzeitig in Den Haag unterzeichnetes Abkommen, das in der Schweiz Gesetzeskraft erlangt hat, gegenüber den Regierungen Deutschlands, Belgiens, Frankreichs, des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirland, Italiens und Japans verpflichtet hat, der genannten Bank für Internationalen Zahlungsausgleich für den Fall ihrer Errichtung in Basel ein Grundgesetz zu gewähren, das der Bank gemäss Artikel X Immunität einräumt, die den in Artikel X Absatz 2 der Vereinbarung mit Deutschland vorgesehenen Immunität gleichartig sind;

dass es mit Rücksicht darauf, dass Artikel X Absatz 2 der Vereinbarung mit Deutschland und Artikel X des auf Grund des Abkommens mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft erlassenen Grundgesetzes die Absicht der Vertragsschliessenden Parteien nur unvollkommen zum Ausdruck bringen und möglicherweise zu Auslegungsschwierigkeiten Anlass geben, von Wichtigkeit ist, die Tragweite der genannten Artikel genauer zu bestimmen und an die Stelle der verwendeten Ausdrucksweise Ausdrücke treten zu lassen, die klarer sind und in höherem Masse geeignet, den Geschäften der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich die für die Erfüllung ihrer Aufgaben unerlässlichen Immunitäten zu garantieren;

über folgende Bestimmungen übereingekommen:

oder Beschränkung der Ausfuhr von Gold oder Devisen und von allen anderen ähnlichen Massnahmen frei bleiben.“

Artikel 1

Die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, ihre Vermögenswerte und Guthaben sowie alle Vermögenswerte und Guthaben, die ihr anvertraut sind oder werden, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Bargeld oder sonstige vertretbare Sachen, Gold-, Silber- oder sonstige Metallbarren, Wertgegenstände, Wertpapiere oder sonstige Gegenstände handelt, deren Hinterlegung nach bankmässigen Gepflogenheiten zulässig ist, sind von den Bestimmungen oder Massnahmen, die in Artikel X Absatz 2 der Vereinbarung mit Deutschland und in Artikel X des auf Grund des Abkommens mit der Schweiz vom 20. Januar 1930 erlassenen Grundgesetzes genannt sind, befreit.

Vermögenswerte und Guthaben Dritter, die irgendeine Institution oder Person auf Weisung, im Namen oder für Rechnung der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich in Gewahrsam hat, gelten als der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich anvertraut und geniessen die in den obenerwähnten Artikeln vorgesehenen Immunitäten in gleicher Weise wie die Vermögenswerte und Guthaben, welche die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich für fremde Rechnung in den von ihr, ihren Zweigstellen oder Agenturen hierzu bestimmten Gebäuden in Gewahrsam hat.

Artikel 2

Dieses Protokoll tritt für jede der Vertragsschliessenden Parteien im Zeitpunkt der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde im belgischen Ministerium für Auswärtiges in Kraft. Es tritt für Vertragsschliessende Parteien, die bei Unterzeichnung des Abkommens erklären, auf das Ratifikationsverfahren zu verzichten, sofort in Kraft.

Artikel 3

Regierungen, die an der am 20. Januar 1930 in Den Haag unterzeichneten Vereinbarung mit Deutschland beteiligt sind,

jedoch das gegenwärtige Abkommen nicht unterzeichnet haben, können ihm beitreten.

Eine Regierung, die dem Abkommen beizutreten wünscht, hat ihre Absicht der belgischen Regierung schriftlich mitzuteilen, indem sie ihr die Beitrittsurkunde übermittelt.

Artikel 4

Regierungen, welche die am 20. Januar 1930 in Den Haag unterzeichnete Vereinbarung mit Deutschland nicht unterzeichnet haben, können Parteien dieses Abkommens werden, indem sie, wenn nötig unter Vorbehalt nachträglicher Ratifikation, das Original dieses Abkommens unterzeichnen, das in den Archiven des belgischen Ministeriums für Auswärtiges hinterlegt ist. Die in dieser Weise von einer Regierung, welche die Haager Vereinbarung mit Deutschland nicht unterzeichnet hat, vorgenommene Unterzeichnung bewirkt den Beitritt zu den Artikeln X und XV der Vereinbarung mit Deutschland vom 20. Januar 1930 sowie zu dem Anhang XII der genannten Vereinbarung über das Verfahren vor dem Schiedsgericht, dessen Gerichtsbarkeit die betreffenden Regierungen sich somit hinsichtlich der Durchführung und der Auslegung des genannten Artikels X und dieses Abkommens unterwerfen.

Artikel 5

Die belgische Regierung wird allen unterzeichnenden Regierungen sowie der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich eine beglaubigte Abschrift dieses Abkommens, der Niederschrift über die Hinterlegung der ersten Ratifikationen, der späteren Ratifikationen und der Beitrittserklärungen im Sinne der vorstehenden Artikel übermitteln.

Artikel 6

Dieses Abkommen wurde in französischer und englischer Sprache in einer einzigen Ausfertigung abgefasst, die in den Archiven der belgischen Regierung hinterlegt wird.

Geschehen zu Brüssel, am 30. Juli 1936.

**Abkommen
zwischen dem Schweizerischen Bundesrat
und der Bank für Internationalen
Zahlungsausgleich
zur Regelung der rechtlichen Stellung der Bank
in der Schweiz**

(vom 10. Februar 1987, in der durch Briefwechsel vom
18. Dezember 2002 / 13. Januar 2003 mit Wirkung vom
1. Januar 2003 geänderten Fassung)¹

Der Schweizerische Bundesrat
einerseits und

die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich
andererseits,

gestützt auf das Abkommen vom 20. Januar 1930 über die
Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, auf deren Grund-
gesetz und Statuten sowie auf das Protokoll vom 30. Juli 1936
über die Immunitäten der Bank für Internationalen Zahlungs-
ausgleich,

in dem Wunsche, angesichts der seit 1930 befolgten Praxis,
ihre Beziehungen in einem Sitzabkommen zu regeln,

haben die folgenden Bestimmungen vereinbart:

¹ Systematische Sammlung des Bundesrechts: 0.192.122.971.3.

I. Rechtsstellung, Vorrechte und Immunitäten der Bank

Artikel 1

Persönlichkeit

Der Schweizerische Bundesrat anerkennt die internationale Rechtspersönlichkeit und die Rechtsfähigkeit der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (im folgenden die Bank genannt) in der Schweiz.

Artikel 2

Handlungsfreiheit der Bank

1. Der Schweizerische Bundesrat gewährleistet der Bank die ihr als internationale Organisation zustehende Unabhängigkeit und Handlungsfreiheit.
2. Insbesondere erkennt er der Bank sowie deren Mitgliedsinstitutionen in ihren Beziehungen zu ihr die uneingeschränkte Versammlungsfreiheit, einschliesslich der Rede- und Beschlussfreiheit, zu.

Artikel 3

Unverletzbarkeit

1. Die Gebäude oder Gebäudeteile und das anliegende Gelände, die, wer immer ihr Eigentümer ist, für die Zwecke der Bank benützt werden, sind unverletzbar. Kein Vertreter schweizerischer Behörden darf sie ohne ausdrückliche

Zustimmung der Bank betreten. Nur der Präsident,² der Generaldirektor der Bank oder ihr gehörig ermächtigter Stellvertreter sind befugt, auf diese Unverletzlichkeit zu verzichten.

2. Die Archive der Bank und ganz allgemein alle Dokumente sowie Datenträger, die ihr gehören oder sich in ihrem Besitz befinden, sind jederzeit und wo immer sie sich befinden, unverletzbar.

3. Die Bank übt die Aufsicht und polizeiliche Kontrolle in ihren Räumlichkeiten aus.

Artikel 4

Befreiung von der Gerichtsbarkeit und von Massnahmen der Vollstreckung

1. Die Bank genießt Befreiung von jeglicher Gerichtsbarkeit, ausgenommen:

- a) insoweit diese Befreiung vom Präsidenten,² vom Generaldirektor der Bank oder von ihren gehörig ermächtigten Stellvertretern für bestimmte Fälle formell aufgehoben worden ist;
- b) im Falle von Klagen in Zivil- und Handelssachen, die von Vertragspartnern der Bank im Zusammenhang mit Bank- und Finanzgeschäften erhoben werden; vorbehalten bleiben die Fälle, die durch Schiedsvereinbarungen gedeckt sind oder gedeckt werden;
- c) im Falle von Haftpflichtklagen, die gegen die Bank wegen eines Schadens erhoben werden, den ein der Bank gehörendes oder für sie betriebenes Fahrzeug verursacht hat.

² Der Verweis auf den Präsidenten der Bank im Sitzabkommen ist nicht mehr relevant, da diese Position durch Beschluss der ausserordentlichen Generalversammlung der Bank vom 27. Juni 2005 abgeschafft wurde.

2. Streitigkeiten zwischen der Bank und ihren Beamten oder ehemaligen Beamten bzw. deren Rechtsnachfolger in Angelegenheiten der Dienstverhältnisse unterliegen der Entscheidung des Verwaltungsgerichts der Bank. Das Statut dieses Gerichts, das allein zuständig ist und in letzter Instanz urteilt, wird durch den Verwaltungsrat der Bank festgelegt. Als zu den Dienstverhältnissen gehörig gilt insbesondere jede Frage, welche die Auslegung oder Anwendung der zwischen der Bank und ihren Beamten in Zusammenhang mit deren Dienst getroffenen Vereinbarungen sowie der Reglemente, auf welche sich diese Vereinbarungen beziehen einschliesslich der Bestimmungen, welche auf das Vorsorgesystem der Bank Anwendung finden, zum Gegenstand hat.

3. Die Bank geniesst bezüglich ihres Eigentums und ihrer Vermögenswerte, gleichgültig wo und in wessen Händen sie sich befinden, Befreiung von jeder Vollstreckungsmassnahme (namentlich können diese nicht gepfändet, mit Arrest belegt, gesperrt oder mit anderen Zwangsvollstreckungs- oder Sicherungsmassnahmen, insbesondere nicht mit Arrest im Sinne des schweizerischen Rechts belegt werden), ausgenommen:

- a) im Fall, dass die Vollstreckung aufgrund eines rechtskräftigen Urteils verlangt wird, das von einem gemäss dem vorstehenden Absatz 1, Buchstabe a), b) oder c) zuständigen Gericht gegen die Bank ausgesprochen wurde;
- b) im Fall der Vollstreckung eines Schiedsspruchs, der in Anwendung von Artikel 27 dieses Abkommens erlassen wurde.

4. Der Bank anvertraute Werte ebenso wie Ansprüche jeder Art gegen die Bank und von der Bank ausgegebene Aktien, gleichgültig wo und in wessen Händen sie sich befinden, können ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung der Bank nicht mit Vollstreckungsmassnahmen belegt werden (namentlich können sie nicht gepfändet, mit Arrest belegt, gesperrt oder mit anderen Zwangsvollstreckungs- oder Sicherungsmassnahmen, insbesondere nicht mit Arrest im Sinne des schweizerischen Rechts belegt werden).

Artikel 5

Dienstlicher Verkehr

1. Die Bank geniesst für ihre amtlichen Mitteilungen eine mindestens ebenso günstige Behandlung, wie sie den anderen internationalen Organisationen in der Schweiz zugesichert ist, soweit es mit dem Internationalen Fernmeldeabkommen vom 6. November 1982 vereinbar ist.
2. Die Bank hat das Recht, für ihre amtlichen Mitteilungen Codes zu benützen. Sie hat das Recht, ihre Korrespondenz, einschliesslich Datenträger, durch Kuriere bzw. durch gehörig ausgewiesenes Kuriergepäck zu verschicken und zu empfangen, denen die gleichen Vorrechte und Immunitäten eingeräumt werden wie den diplomatischen Kurieren und dem diplomatischen Kuriergepäck.
3. Die amtliche Korrespondenz und die übrigen amtlichen Mitteilungen der Bank, die als solche gekennzeichnet sind, dürfen keiner Zensur unterworfen werden.
4. Der Betrieb der Fernmeldeeinrichtungen muss, was den technischen Bereich angeht, mit den schweizerischen PTT-Betrieben koordiniert werden.

Artikel 6

Veröffentlichungen und Datenträger

1. Die Einfuhr von für die Bank bestimmten Veröffentlichungen und die Ausfuhr von Veröffentlichungen der Bank werden keiner Einschränkung unterworfen.
2. Die Bestimmungen des voranstehenden Absatzes sind gleichermassen auf Datenträger, wie immer deren Beschaffenheit ist, anwendbar.

Artikel 7

Steuerliche Behandlung

1. Die Bank ist bezüglich ihrer Guthaben, Einkünfte und anderen Vermögenswerte von den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden befreit. Für Liegenschaften und ihren Ertrag gilt diese Befreiung indessen nur, soweit sie Eigentum der Bank sind und von deren Dienststellen benützt werden. Der Bank darf keine Steuer auf dem Mietzins auferlegt werden, den sie für Räumlichkeiten zahlt, die von ihr gemietet und von ihren Dienststellen benützt werden.
2. Die Bank ist von den indirekten Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden befreit. Bei der eidgenössischen Warenumsatzsteuer, ob im Preise eingerechnet oder offen überwält, gilt die Befreiung indessen nur für Bezüge, die für den amtlichen Gebrauch der Bank erfolgen und wenn der Rechnungsbetrag für ein und denselben Bezug fünfhundert Schweizer Franken übersteigt.
3. Die Geschäfte der Bank sind, soweit sie sich ausserhalb des schweizerischen Marktes abwickeln oder im Interesse der internationalen Währungszusammenarbeit vorgenommen werden, in der Schweiz von sämtlichen Steuern oder Gebühren befreit, wobei die Modalitäten der Befreiung im gemeinsamen Einvernehmen mit den zuständigen schweizerischen Behörden festgelegt werden.
4. Die Bank ist von allen Gebühren des Bundes, der Kantone und Gemeinden befreit, soweit diese nicht als Vergütung für bestimmte Dienstleistungen erhoben werden.
5. Die erwähnten Befreiungen sind gegebenenfalls auf Antrag der Bank im Wege der Rückerstattung zu erwirken, nach einem Verfahren, das von der Bank und den zuständigen schweizerischen Behörden zu vereinbaren ist.

Artikel 8

Zollbehandlung

Die zollamtliche Behandlung der für die Bank bestimmten Gegenstände erfolgt gemäss der Verordnung vom 13. November 1985 über Zollvorrechte der internationalen Organisationen, der Staaten in ihren Beziehungen zu diesen Organisationen und der Sondermissionen fremder Staaten.

Artikel 9

Freie Verfügung über Guthaben und Freiheit der Geschäfte

1. Die Bank kann jede Art von Guthaben, Gold, jegliche Devisen, Bargeld und andere bewegliche Werte in Empfang nehmen, verwahren, konvertieren und transferieren, darüber nach Belieben verfügen und ganz allgemein sämtliche von ihren Statuten gestatteten Geschäfte sowohl innerhalb der Schweiz als auch in ihren Beziehungen zum Ausland tätigen.
2. Bei ihren Geschäften auf dem schweizerischen Markt ist die Bank indessen gehalten, der schweizerischen Nationalbank hierüber gemäss den in Art. 19 der Statuten der Bank vorgesehenen Bedingungen zu berichten.

Artikel 10

Pensionskassen und Spezialfonds

1. Der Pensionsfonds der Bank, der unter Aufsicht der Bank verwaltet wird und ihren offiziellen Zwecken dient, geniesst, mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit, hinsichtlich seines beweglichen Vermögens die gleichen Befreiungen, Vorrechte und Immunitäten wie die Bank. Der genannte Fonds ist ein Sondervermögen, das als Sicherheit für die Verbindlichkeiten der Bank dient, welche sich aus dem zugunsten ihrer ständigen Beamten errichteten Pensionssystem ergeben.

2. Der voranstehende Absatz ist gleichermassen auf Spezialfonds anwendbar, die von der Bank für andere Einrichtungen ihres Vorsorgesystems geschaffen werden können, um insbesondere zu diesem Zweck zurückgestellte Beträge entgegenezunehmen.

Artikel 11

Sozialfürsorge

1. Die Bank untersteht, in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber, nicht der schweizerischen Gesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Invalidenversicherung, die Arbeitslosenversicherung, den Erwerbsersatz sowie über die obligatorische berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

2. Beamte der Bank, welche die schweizerische Staatsangehörigkeit nicht besitzen, unterstehen nicht der im voranstehenden Absatz erwähnten Gesetzgebung.

3. Die Beamten der Bank unterstehen nicht der schweizerischen Krankenversicherung, wenn diese auf Kantons- oder Gemeindeebene obligatorisch ist, soweit ihnen die Bank einen gleichwertigen Schutz vor den Folgen von Krankheit, Unfall oder Mutterschaft gewährt.

4. Die Beamten der Bank unterstehen nicht der obligatorischen schweizerischen Unfallversicherung, soweit ihnen die Bank einen gleichwertigen Schutz vor den Folgen von Berufs- oder Nichtberufsunfällen und von Berufskrankheiten gewährt.

II. Vorrechte und Immunitäten für Personen, die in amtlicher Eigenschaft zur Bank berufen werden

Artikel 12

Rechtsstellung der Mitglieder des Verwaltungsrats der Bank und der Vertreter der ihr als Mitglieder angehörenden Zentralbanken

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Bank sowie die Vertreter der der Bank als Mitglieder angehörenden Zentralbanken geniessen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeiten in der Schweiz und während ihrer Reisen nach dem Versammlungsort und von dort zurück folgende Vorrechte und Immunitäten:

- a) Immunität von Festnahme oder Haft und Immunität von Beschlagnahme des persönlichen Gepäcks, ausser bei frisch begangener Tat;
- b) Unverletzbarkeit aller Schriften und Dokumente;
- c) Immunität von Gerichtsbarkeit, selbst nach Beendigung ihrer Mission, für die in Ausübung ihrer Tätigkeit vollzogenen Handlungen, einschliesslich mündlicher und schriftlicher Äusserungen;
- d) Zollvorrechte und Zollerleichterungen gemäss der Verordnung vom 13. November 1985 über Zollvorrechte der internationalen Organisationen, der Staaten in ihren Beziehungen zu diesen Organisationen und der Sondermissionen fremder Staaten;
- e) Befreiung für sich selbst, ihren Ehegatten und ihre Kinder von allen die Einreise einschränkenden Massnahmen, von allen Formalitäten bezüglich der Registrierung von Ausländern und von allen Verpflichtungen zu nationalen Dienstleistungen;

- f) die gleichen Erleichterungen in bezug auf Währungs- oder Geldwechselbestimmungen, wie sie den Vertretern ausländischer Regierungen in zeitweiliger offizieller Mission gewährt werden;
- g) das Recht, ihre amtlichen Mitteilungen zu chiffrieren sowie Dokumente und Korrespondenz durch Kuriere oder Diplomatengepäck in Empfang zu nehmen oder zu versenden.

Artikel 13

Rechtsstellung des Präsidenten, des Generaldirektors und der hohen Beamten

1. Der Präsident,² der Generaldirektor der Bank sowie die vom letzteren im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten bezeichneten hohen Beamten geniessen die Vorrechte und Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen, die den diplomatischen Vertretern nach Völkerrecht und internationaler Übung zuerkannt werden.

2. Die Vorrechte und Erleichterungen auf dem Gebiete des Zollwesens werden gemäss der Verordnung vom 13. November 1985 über Zollvorrechte der internationalen Organisationen, der Staaten in ihren Beziehungen zu diesen Organisationen und der Sondermissionen fremder Staaten gewährt.

Artikel 14

Allen Beamten zustehende Vorrechte und Immunitäten

Die Beamten der Bank geniessen ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit:

- a) die Immunität von Gerichtsbarkeit für die in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit vollzogenen Handlungen, einschliesslich ihrer mündlichen und schriftlichen

Äusserungen, auch nachdem diese Personen aus dem Dienste der Bank ausgeschieden sind;

- b) die Befreiung von allen Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden auf den ihnen von der Bank ausgerichteten Gehältern, Bezügen und Entschädigungen; die Schweiz kann jedoch diese Einkünfte bei der Berechnung von Steuern berücksichtigen, die auf Einkommen aus anderen Quellen zu zahlen sind; diese Befreiung wird unter der Bedingung, dass die Bank eine interne Besteuerung vorsieht, ebenfalls Beamten schweizerischer Staatsangehörigkeit gewährt;
- c) die Befreiung von allen Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden auf Kapitaleistungen, die von der Bank, unter welchen Umständen auch immer, geschuldet werden, im Zeitpunkt ihrer Auszahlung; dasselbe gilt für sämtliche Kapitaleistungen, welche den Beamten der Bank als Entschädigung infolge von Krankheit, Unfall und dergleichen zufallen können; dagegen geniessen die Erträge von Kapitaleistungen ebenso wie die an ehemalige Beamte der Bank ausgerichteten Renten und Pensionen diese Befreiung nicht mehr.

Artikel 15

Vorrechte und Immunitäten für nichtschweizerische Beamte

Die Beamten der Bank, welche die schweizerische Staatsangehörigkeit nicht besitzen,

- a) sind von jeder Verpflichtung zu nationalen Dienstleistungen in der Schweiz befreit;
- b) sind, wie auch ihre Ehegatten und die von ihnen unterhaltenen Familienmitglieder, den die Einwanderung einschränkenden Bestimmungen und den Formalitäten der Registrierung von Ausländern nicht unterstellt;

- c) geniessen in bezug auf die Erleichterungen im Geldwechsel und die Überführung ihrer Guthaben in der Schweiz und im Ausland die gleichen Vorrechte, wie sie den Beamten der andern internationalen Organisationen zuerkannt werden;
- d) geniessen, wie auch die von ihnen unterhaltenen Mitglieder ihrer Familie und ihre Hausangestellten, dieselben Erleichterungen in bezug auf die Rückkehr in ihre Heimat wie die Beamten der andern internationalen Organisationen;
- e) geniessen auf dem Gebiet des Zollwesens die Vorrechte und Erleichterungen gemäss der Verordnung vom 13. November 1985 über Zollvorrechte der internationalen Organisationen, der Staaten in ihren Beziehungen zu diesen Organisationen und der Sonderemissionen fremder Staaten.

Artikel 16

Militärdienst der schweizerischen Beamten

1. Der Generaldirektor der Bank übermittelt dem Schweizerischen Bundesrat eine Liste derjenigen Beamten schweizerischer Staatsangehörigkeit, die militärische Verpflichtungen zu erfüllen haben.
2. Der Generaldirektor und der Schweizerische Bundesrat stellen gemeinsam eine Liste einer beschränkten Zahl von Beamten schweizerischer Staatsangehörigkeit auf, denen aufgrund ihrer dienstlichen Tätigkeit Auslandurlaub erteilt wird (Dispensation vom Militärdienst).
3. Im Falle des Aufgebots schweizerischer Beamter kann die Bank, durch Vermittlung des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten, um eine Dispensation oder um eine Dienstverschiebung ersuchen.

Artikel 17

Ausnahmen von der Befreiung von der Gerichtsbarkeit und von Massnahmen der Vollstreckung

Die in den Artikeln 12, 13 und 14 dieses Abkommens erwähnten Personen geniessen keine Befreiung von der Gerichtsbarkeit und gegebenenfalls von Massnahmen der Vollstreckung, falls wegen eines Schadens, den ein ihnen gehörendes oder von ihnen gelenktes Fahrzeug verursacht hat, eine Haftpflichtklage gegen sie gerichtet wird oder bei Übertretung von Strassenverkehrsvorschriften des Bundes, sofern diese mit einer Ordnungsbusse geahndet werden kann.

Artikel 18

Experten

Experten, welche die schweizerische Staatsangehörigkeit nicht besitzen und zeitweilige Missionen im Auftrag der Bank ausführen, sind während der Dauer dieser Missionen hinsichtlich der Vorrechte und Immunitäten, welche die Beamten der Bank geniessen, diesen letzteren gleichgestellt.

Artikel 19

Gegenstand der Immunitäten

1. Die in diesem Abkommen vorgesehenen Vorrechte und Immunitäten werden nicht eingeräumt, um den davon Begünstigten persönliche Vorteile zu verschaffen. Sie sind einzig und allein vorgesehen, um die freie Abwicklung der Tätigkeit der Bank und die volle Unabhängigkeit der betreffenden Personen in der Ausübung ihrer im Zusammenhang mit der Bank stehenden Funktionen unter allen Umständen zu gewährleisten.
2. Der Präsident² und der Generaldirektor der Bank haben nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, die Immunität eines Beamten aufzuheben, wenn sie der Auffassung sind,

dass diese Immunität den normalen Gang der Rechtspflege hindert, und wenn der Verzicht möglich ist, ohne dass dadurch die Interessen der Bank betroffen werden. In bezug auf den Präsidenten² und den Generaldirektor der Bank ist der Verwaltungsrat befugt, die Aufhebung der Immunitäten auszusprechen.

Artikel 20

Einreise, Aufenthalt und Ausreise

Die schweizerischen Behörden treffen alle zweckdienlichen Massnahmen, um die Einreise in die Schweiz, die Ausreise und den Aufenthalt aller Personen, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit zu erleichtern, die in amtlicher Eigenschaft zur Bank berufen werden; nämlich:

- a) die Mitglieder des Verwaltungsrats der Bank, ihre Ehegatten und ihre Kinder;
- b) die Vertreter der der Bank als Mitglieder angehörenden Zentralbanken, ihre Ehegatten und ihre Kinder;
- c) der Präsident,² der Generaldirektor und die Beamten der Bank sowie die von ihnen unterhaltenen Mitglieder ihrer Familie;
- d) die Experten;
- e) jede andere Person, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit, die in amtlicher Eigenschaft zur Bank berufen wird.

Artikel 21

Legitimationskarte

1. Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten übergibt der Bank zuhanden jedes Beamten sowie der Mitglieder seiner Familie, die von ihm unterhalten werden und die mit ihm, ohne erwerbstätig zu sein, im gleichen Haushalt leben, je eine mit der Photographie des

Inhabers versehene Legitimationskarte. Diese vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten und von der Bank beglaubigte Karte dient dem Inhaber zur Legitimation gegenüber allen Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden.

2. Die Bank übergibt dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten regelmässig eine Liste ihrer Beamten und von deren Familienmitgliedern, in der Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohnort in der Schweiz und Kategorie oder Funktionsklasse, der ein jeder angehört, aufgeführt sind.

Artikel 22

Verhinderung von Missbrauch

Die Bank und die schweizerischen Behörden werden stets zusammenarbeiten, um eine gute Handhabung der Rechtspflege zu erleichtern, die Einhaltung der Polizeivorschriften zu gewährleisten und jeden Missbrauch der in diesem Abkommen vorgesehenen Vorrechte und Immunitäten, Erleichterungen sowie Befreiungen zu verhindern.

Artikel 23

Privatrechtliche Streitigkeiten

Die Bank wird zweckdienliche Massnahmen im Hinblick auf eine zufriedenstellende Beilegung von Streitigkeiten treffen:

- a) die sich aus Verträgen ergeben, in denen die Bank Vertragspartei ist, sowie im Hinblick auf sonstige privatrechtliche Streitigkeiten, soweit die Bank gemäss dem vorstehenden Artikel 4, Absatz 1 von der Gerichtsbarkeit befreit ist;
- b) in die ein Beamter der Bank verwickelt ist, der nach Artikel 13 und 14 Immunität geniesst, wenn diese nicht gemäss Artikel 19 aufgehoben worden ist.

III. Nichtverantwortlichkeit und Sicherheit der Schweiz

Artikel 24

Nichtverantwortlichkeit der Schweiz

Der Schweiz erwächst aus der Tätigkeit der Bank auf ihrem Gebiet keinerlei internationale Verantwortlichkeit, weder aus Handlungen und Unterlassungen der Bank noch aus solchen ihrer Beamten.

Artikel 25

Sicherheit der Schweiz

1. Das Recht des Bundesrats, alle zweckdienlichen Vorsichtsmassnahmen zur Wahrung der Sicherheit der Schweiz zu treffen, wird durch dieses Abkommen nicht berührt.
2. Falls es der Bundesrat als notwendig erachtet, den ersten Absatz dieses Artikels anzuwenden, wird er sich, so rasch es die Umstände erlauben, mit der Bank in Verbindung setzen, um im gegenseitigen Einvernehmen die zum Schutze der Interessen der Bank notwendigen Massnahmen zu beschliessen.
3. Die Bank arbeitet mit den schweizerischen Behörden zusammen, um jeden Nachteil, der sich aus ihrer Tätigkeit für die Sicherheit der Schweiz ergeben könnte, zu vermeiden.

IV. Schlussbestimmungen

Artikel 26

Vollzug des Abkommens durch die Schweiz

Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten ist die mit dem Vollzug dieses Abkommens beauftragte schweizerische Behörde.

Artikel 27

Streitbeilegung

1. Jede Meinungsverschiedenheit über Anwendung oder Auslegung dieses Abkommens, die nicht durch direkte Verhandlungen zwischen den Parteien geregelt werden konnte, kann von der einen oder anderen Partei dem durch das Haager Abkommen vom 20. Januar 1930 vorgesehenen und in Ziffer 11 des Grundgesetzes der Bank erwähnten Schiedsgericht unterbreitet werden.

2. Die Parteien können indessen vereinbaren, ein aus drei Mitgliedern bestehendes *Ad-hoc*-Schiedsgericht anzurufen. In diesem Fall werden der Schweizerische Bundesrat und die Bank je ein Mitglied des Gerichts bezeichnen, und die so bestimmten Mitglieder wählen ihren Präsidenten. Im Falle der Uneinigkeit der Mitglieder des Gerichts bezüglich der Person des Präsidenten wird dieser auf Begehren der Mitglieder des Gerichts durch den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs oder, wenn dieser verhindert ist, seinen Auftrag auszuführen, durch den Vizepräsidenten oder, bei dessen Verhinderung, durch das dienstälteste Mitglied des Gerichtshofs bezeichnet. Das *Ad-hoc*-Schiedsgericht legt sein eigenes Verfahren fest.

Artikel 28

Änderung des Abkommens

1. Dieses Abkommen kann auf Verlangen der einen oder andern Partei abgeändert werden.
2. In diesem Fall werden sich die beiden Parteien über die an den Bestimmungen des Abkommens vorzunehmenden Änderungen verständigen.

Artikel 29

Kündigung des Abkommens

Dieses Abkommen kann von der einen oder andern Partei unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden.

Artikel 30

Bisherige Vorrechte und Immunitäten

Dieses Abkommen kann nicht in der Weise ausgelegt werden, dass damit diejenigen Vorrechte und Immunitäten, die der Bank, in Anwendung des Abkommens vom 20. Januar 1930 über die Bank für internationalen Zahlungsausgleich, durch ihr Grundgesetz und ihre Statuten gewährt worden sind, oder die Immunitäten, die Gegenstand des Brüsseler Protokolls vom 30. Juli 1936 waren, berührt würden.

Artikel 31

Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft. Es ist ab 1. Januar 1987 anwendbar.

Geschehen und unterzeichnet in Bern, am 10. Februar 1987 in doppelter Ausfertigung in französischer Sprache.

**Host Country Agreement Between
the Bank for International Settlements and the
Government of the People's Republic of China
Relating to the Establishment and Status
of a Representative Office of the
Bank for International Settlements in the
Hong Kong Special Administrative Region of the
People's Republic of China***

(of 11 May 1998)

The Bank for International Settlements (hereinafter referred to as "the Bank") and the Government of the People's Republic of China (hereinafter referred to as "the Government");

Having regard to the Convention of 20 January 1930 respecting the Bank, the Constituent Charter and Statutes of the Bank, and the Protocol of 30 July 1936 regarding the immunities of the Bank;

Taking into account that the Bank has decided to establish a Representative Office (hereinafter referred to as "the Representative Office") in the Hong Kong Special Administrative Region of the People's Republic of China (hereinafter referred to as "the HKSAR") in order to assist in performing its objects, notably in Asia and the Pacific region, and that the Government supports the Bank's decision;

Considering the special status of the HKSAR as described in the Basic Law of the Hong Kong Special Administrative

* Abkommen zwischen der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich und der Regierung der Volksrepublik China zur Regelung der Errichtung und der rechtlichen Stellung einer Repräsentanz der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich in der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China (vom 11. Mai 1998). In der vorliegenden Textausgabe wird der englische Originaltext abgedruckt.

Region of the People's Republic of China adopted on 4 April 1990 (hereinafter referred to as "the Basic Law");

Desiring to settle, in light of international practice relating to the privileges and immunities of international organizations, the status of the Representative Office in the HKSAR,

Have agreed as follows:

I. Status, Privileges and Immunities of the Bank, Including the Representative Office

Article 1

Legal Personality and Capacity

The Government acknowledges the international legal personality and the legal capacity of the Bank within the People's Republic of China, including the HKSAR.

Article 2

Establishment and Seat of the Representative Office

1. The Representative Office in the HKSAR shall be headed by a senior resident representative, and shall be staffed with such other personnel as are appointed or assigned by the Bank. The Bank shall notify the Government of the nomination of the senior resident representative prior to his or her appointment. The Bank shall not be subject to any quota with respect to hiring or employing personnel to work for the Representative Office in the HKSAR for the purpose of carrying out the Bank's activities.

2. The Bank shall be entitled to lease or acquire movable or immovable property for the Representative Office and for the accommodation of its personnel in the HKSAR, as well as such other facilities (including services and utilities) as may be necessary for the official purposes of the Bank and its personnel.

3. The Bank shall be entitled to display its flag and emblem, if any, on the premises of the Representative Office.

Article 3

Freedom of Action of the Bank

1. The Government shall guarantee to the Bank the autonomy and freedom of action to which it is entitled as an international organization of central banks and monetary authorities based on international treaties between States.

2. In particular, the Government shall grant to the Bank, including to the Representative Office, as well as to the members of the Bank and other institutions in their relations with the Bank, absolute freedom to hold meetings in the HKSAR in connection with the Bank's objects and functions (including freedom of discussion and decision).

3. The Government shall facilitate access to the Representative Office for any person, irrespective of nationality, who fulfils any function for the Bank or who is invited by the Bank in connection with any official Bank activities.

4. The Bank shall have the power to make rules and regulations operative within the Representative Office for the full and independent exercise of its activities and performance of its functions.

5. The Bank shall not be subject to any form of financial or banking supervision or obliged to implement any form of accounting standard, or to comply with any form of licensing or registration requirement.

Article 4

Inviolability

1. All or any part of the premises, regardless of ownership, occupied from time to time as offices by the Representative Office shall be considered as premises of the Bank in the HKSAR and shall be inviolable; such premises shall be under the control and authority of the Bank. No representative of the Government or of other authorities, including the HKSAR authorities, may enter upon the premises of the

Representative Office to perform any duty without the express consent of, and under the conditions, if any, agreed to by the President¹ of the Bank, or the General Manager of the Bank, or the Assistant General Manager of the Bank, or the senior resident representative, or their duly authorized representative. Consent of the senior resident representative may, however, be assumed in the case of fire or other disaster requiring prompt protective action, if he or she cannot be reached in time.

2. All archives and records of the Bank and, in general, all documents and any data or data media belonging to the Bank or in its possession, shall be inviolable at any time and in any place.

3. The Bank shall exercise supervision of and security control over the premises of the Representative Office.

4. The Representative Office shall be accorded the same protection against any intrusion or damage and any disturbance of law and order in or at the Representative Office as that granted by the Government to any Specialized Agency of the United Nations in the HKSAR.

Article 5

Immunities from Jurisdiction and Execution

1. All deposits entrusted to the Bank, all claims against the Bank and the shares issued by the Bank shall, without the express prior agreement of the Bank, wherever located and by whomsoever held, be immune from any form of seizure, attachment, sequestration, execution, requisition, confiscation, expropriation, freeze or any other form of seizure by executive, judicial or legislative action.

¹ The reference in the Agreement to the President of the Bank is no longer relevant as this position was abolished by decision of the Extraordinary General Meeting of the Bank on 27 June 2005.

2. The Bank, including the Representative Office, shall enjoy immunity from every form of legal process in the People's Republic of China, including the HKSAR, except:

- (a) with respect to contracts relating to real estate in the HKSAR or to the supply of goods or services for the Representative Office, which are concluded with a person resident or a body incorporated or having its principal place of business or domicile in the HKSAR at the time of the conclusion of the contract, unless otherwise agreed; or
- (b) in the case of any civil action brought by a third party for damage resulting from an accident caused by a motor vehicle belonging to, or operated on behalf of the Bank, or in respect of a motor traffic offence involving such a vehicle.

3. The immunity provided for above may be expressly waived in individual cases by the President,¹ the General Manager or the Assistant General Manager of the Bank or their duly authorized representative, in writing or in a duly authenticated telecommunication or by the terms of a contract.

4. Property and assets of the Bank shall be exempt from any measure of compulsory execution in the People's Republic of China, including the HKSAR, except for any final judgment rendered by any HKSAR court which has jurisdiction over the Bank pursuant to paragraph 2 above.

5. The Administrative Tribunal of the Bank (as described in Article 4.2 of the Headquarters Agreement of the 10th February 1987 determining the legal status of the Bank in Switzerland) shall have exclusive and final jurisdiction over all disputes arising in connection with employment, welfare and pension matters between the Bank and its personnel or its former personnel, or persons claiming through them.

Article 6

Communications

1. All official correspondence and communications to or from the Representative Office, by whatever means and in whatever form transmitted or received, shall be immune from censorship and any other form of interception or interference.

2. The Bank shall be entitled to use codes and encryption for its official communications. The Bank shall also be entitled to send and receive official correspondence and communications, on any form of data media, including by duly identified couriers or in sealed bags, which shall have privileges and immunities as accorded to the Specialized Agencies of the United Nations. The Bank shall in particular be entitled to unfettered access to world-wide telecommunication links of its choice. The Bank may, with the consent of the relevant HKSAR authority regarding technical requirements, use a wireless transmitter in the HKSAR and install and operate in the HKSAR point-to-point telecommunication facilities and such other telecommunications and transmission facilities as may be necessary to facilitate communications with the Representative Office both from within and outside the HKSAR.

3. The Bank shall benefit, in respect of all official communications, from the same treatment as granted by the Government to any Specialized Agency of the United Nations insofar as such treatment is compatible with the International Telecommunication Convention.

Article 7

Publications, Data and Data Media

The importation of publications and all kinds of data or data media for the Bank's use, and the exportation of the Bank's publications and all kinds of data or data media, shall not be subject to any restriction.

Article 8

Tax Exemptions

1. The Bank, its assets, income and other property shall be exempt from all direct taxes and other taxes, dues, duties or rates of any kind except:
 - (a) excise duties, taxes on the sale of movable and immovable property and taxes on the provision of services which form part of the price to be paid; nevertheless when the Bank makes important purchases for official use of property or of services on which such duties and taxes have been charged or are chargeable, the HKSAR authorities will, whenever possible, make appropriate administrative arrangements for the remission or return of the amount of duty or tax;
 - (b) charges for specific services rendered to the Representative Office, provided such charges are non-discriminatory and generally levied; and
 - (c) the government rent levied by the Government of the HKSAR under Article 121 of the Basic Law or the terms of land leases.
2. The Bank shall not be subject to taxation on the rent or lease for any premises rented by it and occupied by its services or personnel.
3. The operations of the Bank shall be exempt from all taxes, dues, duties or rates of any kind.
4. The Bank shall not be liable for the collection or payment of any tax, due, duty or rate of any kind.

Article 9

Customs Treatment

1. The Bank shall be exempt in the HKSAR from all customs duties, license fees, taxes and other levies, and from economic restrictions on imports and exports, on all goods and articles, including motor vehicles, spare parts, publications,

data and data media, which are imported or exported by the Bank for its official use, and from any obligation for the payment, withholding or collection of any customs duty. Goods or articles imported into the HKSAR by the Bank under such exemptions can be disposed of locally in accordance with applicable laws or administrative regulations.

2. The Bank shall receive the same preferential customs treatment as that granted by the Government to any Specialized Agency of the United Nations in the HKSAR.

Article 10

Free Disposal of Funds and Freedom to Conduct Operations

1. The Bank may receive, hold, convert and transfer all funds, gold, currency, cash and other transferable securities, and dispose freely thereof, and generally carry out without any restriction all operations permitted by its Statutes within the HKSAR and in the Bank's relations with other financial markets, subject to Article 19 of its Statutes. In particular, in connection with expenses directly arising from the Representative Office's activities, the Bank shall have the unrestricted right to transfer local currency, or to convert local currency into or from any other currency.

2. The Bank shall have the unrestricted right to transact business with any financial or other institution located outside the HKSAR.

Article 11

Pension and Special Funds

The pension fund of the Bank (and any special fund created by the Bank in connection with other welfare arrangements provided by it, in particular in order to accumulate reserves) shall enjoy, irrespective of whether or not the fund has a separate legal personality, the same exemptions, privileges and immunities as are enjoyed by the Bank itself with regard

to its property. These funds are exempt only to the extent that they are exclusively for the benefit of the Bank or its personnel or its former personnel or persons claiming through them.

Article 12

Social Welfare

1. The Bank, as an employer, shall be exempt from the Employment Ordinance, the Employees' Compensation Ordinance, the Mandatory Provident Fund Schemes Ordinance and any legislation applicable in the HKSAR regarding old-age and surviving-dependents insurance, or incapacity insurance, or unemployment insurance, or insurance for health care or against accident, or occupational pension schemes, or welfare systems of any kind, save in respect of any person who is engaged by the Representative Office as a local employee.

2. The Representative Office's personnel, other than any person who is engaged by the Representative Office as a local employee, shall be exempt from such legislation as is referred to in paragraph 1 above and, in particular, from any mandatory contribution to any insurance or welfare scheme, unless an agreement to the contrary is reached between the Bank and the relevant HKSAR authorities. This exemption does not apply in relation to the employment of any person by personnel of the Representative Office in their private capacity.

3. The Bank shall ensure that all personnel of the Representative Office are covered by adequate social security protection.

II. Privileges and Immunities Granted to Persons Carrying out Official Bank Activities

Article 13

Privileges, Immunities and Exemptions of Members of the Board of Directors, the President of the Bank, the General Manager and Assistant General Manager of the Bank and Representatives of the Bank's Member Central Banks

Members of the Board of Directors of the Bank, the President¹ of the Bank, the General Manager of the Bank, the Assistant General Manager of the Bank and representatives of the central banks which are members of the Bank shall enjoy the following privileges, immunities and exemptions while carrying out official Bank activities and throughout their journey to or from the place where a meeting is held in the HKSAR:

- (a) immunity from arrest or imprisonment and immunity from inspection or seizure of personal baggage, except in flagrant instances of criminal offence;
- (b) immunity from inspection or seizure of official baggage;
- (c) inviolability of all papers, documents, data or data media;
- (d) immunity from the jurisdiction of any People's Republic of China, including the HKSAR, court or tribunal with respect to things done or omitted to be done in connection with official Bank activities, including words spoken and writings, even after their mission has been accomplished;
- (e) the same customs privileges and facilities as those granted by the Government to officials of comparable rank of any Specialized Agency of the United Nations in the HKSAR;
- (f) the same immigration facilities relating to issue of visas and conditions of stay for these officials and their

respective spouse and dependent children under the age of 21 as those granted by the Government to officials of comparable rank of any Specialized Agency of the United Nations in the HKSAR and exemption from any formality concerning the registration of aliens and from any obligation relating to national service in the HKSAR;

- (g) the same facilities as regards monetary or exchange regulations as those granted by the Government to officials of comparable rank of any Specialized Agency of the United Nations in the HKSAR on a temporary official mission; and
- (h) the right to use codes or encryption in official communications, and the right to receive or send official documents or correspondence by means of duly identified couriers or sealed bags.

Article 14

Status of the Senior Resident Representative and Senior Officials of the Representative Office

The senior resident representative, as well as such senior officials as are designated by the General Manager of the Bank, or the Assistant General Manager of the Bank, and who are neither Chinese nationals nor permanent residents of the HKSAR, upon the notification of their designation to the relevant HKSAR authorities, shall enjoy the same privileges, immunities, exemptions and facilities as those granted by the Government to officials of comparable rank of any Specialized Agency of the United Nations in the HKSAR. In particular, such persons shall be granted, by the appropriate government authorities, the same customs privileges and facilities as those granted to officials of comparable rank of any Specialized Agency of the United Nations in the HKSAR.

Article 15

Privileges, Immunities and Exemptions Granted to All Personnel of the Representative Office

All personnel of the Representative Office, regardless of nationality or permanent residence status, shall be immune from the jurisdiction of any HKSAR court or tribunal with respect to things done or omitted to be done while carrying out official Bank activities, including words spoken and writings, even when such persons are no longer employed by the Bank.

Article 16

Privileges, Immunities and Exemptions Granted to Personnel of the Representative Office Who Are neither Chinese Nationals nor HKSAR Permanent Residents

Personnel of the Representative Office together with their respective spouse and dependent children under the age of 21, who are neither Chinese nationals nor permanent residents of the HKSAR, shall:

- (a) be exempt from any obligation relating to national service or any kind in the HKSAR;
- (b) be afforded the same immigration facilities in relation to issue of visas as those granted by the Government to personnel of any Specialized Agency of the United Nations in the HKSAR, shall not be subject to any restriction on conditions of stay and shall not be subject to any formality concerning the registration of aliens, or to any restriction regarding employment or access to educational institutions, and shall promptly be provided by the HKSAR authorities with any clearance or document which may be required by the usual immigration procedures;
- (c) with respect to exchange facilities and facilities for the transfer of assets and property in the HKSAR and abroad, enjoy the same privileges as those granted by the Government to the personnel of any Specialized Agency of the United Nations in the HKSAR;

- (d) benefit from the same repatriation facilities as those granted by the Government to the personnel of any Specialized Agency of the United Nations in the HKSAR;
- (e) enjoy immunity from inspection or seizure of official baggage;
- (f) enjoy the same customs privileges and facilities as those granted by the Government to the personnel of comparable rank of any Specialized Agency of the United Nations in the HKSAR;
- (g) be exempt from any tax on salaries, fees, emoluments and allowances paid to them by the Bank; and
- (h) be exempt, at the time of payment, from any tax on capital payments, if any, paid to them by the Bank, including capital payments paid to them by way of indemnity for sickness or accident; income derived from such capital payments, as well as annuities and pensions paid to former personnel of the Bank, shall not be exempt from tax.

Article 17

National Service of Personnel of the Representative Office Who Are Permanent Residents of the HKSAR

If permanent residents of the HKSAR who are personnel of the Representative Office are, or become, subject to any military or other national service obligation, the appropriate authorities shall, on request of the Bank, grant dispensation or leave to the extent necessary to permit those persons to perform their functions for the Bank.

Article 18

Experts

1. Experts who are neither Chinese nationals nor permanent residents of the HKSAR and who carry out temporary missions for the Bank shall, in connection with their missions, be assimilated to the personnel of the Representative Office with respect to the privileges, immunities and exemptions specified in Articles 15 and 16 of this Agreement.
2. Experts who are Chinese nationals or permanent residents of the HKSAR and who carry out temporary missions for the Bank shall, in connection with their missions, enjoy the privileges, immunities and exemptions specified in Article 15 of this Agreement.

Article 19

Purpose of, Waiver of, and Exceptions to, Immunity

1. The privileges, immunities, exemptions, facilities, assurances and other rights referred to in this Agreement are solely granted to ensure, in all circumstances, the freedom of action of the Bank and the complete independence of persons performing official activities for the Bank, and are not granted for the personal benefit of those persons.
2. Without prejudice to the privileges and immunities conferred by this Agreement, it is the duty of all persons enjoying such privileges and immunities to respect the laws and regulations in force in the HKSAR.
3. The President¹ of the Bank, or the General Manager of the Bank, or the Assistant General Manager of the Bank shall, if they consider that the immunity of any member of the personnel of the Representative Office or expert is being used to hinder the normal course of justice, and that it is possible to waive such immunity without prejudicing the interests of the Bank, waive that immunity.

4. Where immunity is not waived in accordance with this Article, the Bank shall do its best to ensure the satisfactory settlement of disputes involving any third party and any member of the personnel of the Representative Office or expert who, pursuant to Articles 14, 15, 16 or 18 benefits from immunity.

5. No person enjoying the privileges, immunities or exemptions referred to in this Agreement shall be immune from jurisdiction or, where applicable, from execution, in the event of legal proceedings against them with respect to damage occasioned by a motor vehicle in their ownership or control.

6. The Bank and the Government shall co-operate to facilitate the satisfactory administration of justice, to ensure the observance of police regulations, if any, and road traffic legislation in force in the HKSAR, and to prevent any abuse of the privileges, immunities, facilities and exemptions provided for in this Agreement.

III. General and Final Provisions

Article 20

Non-responsibility of the Government

The Government shall not, as a result of the Bank's activities in the HKSAR, assume any responsibility for any act or omission by the Bank or by its personnel.

Article 21

Security of the HKSAR

1. Nothing in this Agreement shall affect the right of the Government to apply any appropriate safeguard in the interests of the security of the HKSAR. If any such safeguard is considered necessary, the Government shall immediately

contact the Bank to determine jointly with the Bank any appropriate measure to protect the interests of the Bank.

2. The Bank shall co-operate with the appropriate Government authorities to prevent any prejudice, as a result of any activity of the Representative Office, to the security of the HKSAR.

Article 22

Scope and Implementation

1. Unless otherwise provided, the provisions in this Agreement shall apply to the HKSAR only.

2. All commitments undertaken and privileges, immunities, exemptions, facilities, assurances and other rights provided for in this Agreement shall, as the case may be, apply to:

- (a) the Bank;
- (b) the Representative Office and any branch and any wholly owned subsidiary established and carrying out activities in the performance of the Bank's objects;
- (c) any investment fund or similar fund which is established and maintained by the Bank in the performance of the Bank's objects and which is wholly controlled by the Bank; and
- (d) subsidiaries of the Bank which are not wholly owned by the Bank but are carrying out activities in the performance of the Bank's objects, and which are approved by the Government for these purposes.

3. For the purpose of the implementation of this Agreement, the necessary administrative arrangements shall be made between the HKSAR Government and the Bank in the form of a memorandum of administrative arrangements.

4. Unless otherwise provided in this Agreement, the privileges and immunities conferred on the Bank by this Agreement shall be no less than those granted by the Government to the Specialized Agencies of the United Nations

under the Convention on the Privileges and Immunities of the Specialized Agencies of 21st November, 1947.

Article 23

Settlement of Disputes

1. In case of any dispute arising from the interpretation or application of this Agreement, the Government and the Bank shall enter into consultations with a view to reaching an amicable settlement.
2. If any such dispute cannot be resolved in accordance with paragraph 1 of this Article, it shall be referred at the instigation of either party to the Arbitral Tribunal provided for in the Hague Agreement of 20th January 1930 for final settlement.

Article 24

Existing Privileges and Immunities

This Agreement shall in no way affect the privileges and immunities granted to the Bank pursuant to the Convention of 20th January 1930 respecting the Bank, the Constituent Charter and Statutes of the Bank, and the Brussels Protocol of 30th July 1936.

Article 25

Amendment

This Agreement may be amended at the request of either party. Following any such request, the parties shall jointly examine and agree to appropriate changes to the provisions of this Agreement.

Article 26

Termination

1. Either party may terminate this Agreement upon giving the other party one year's written notice of termination.
2. Relevant provisions of this Agreement shall continue to be applied after its termination for the time reasonably required for the settlement of the affairs of the Bank and the disposal of its property in the HKSAR as well as for the repatriation of personnel from the HKSAR.

Article 27

Entry Into Force

This Agreement shall enter into force upon signature.

IN WITNESS WHEREOF, the undersigned, duly authorized respectively thereto by the Bank and the Government, have signed this Agreement.

Done in duplicate at Basle on 11th May 1998 in the English and Chinese languages, both texts being equally authentic.

**Host Country Agreement Between
the Bank for International Settlements and
the United Mexican States Relating to
the Establishment and Status of a
Representative Office of the
Bank for International Settlements in Mexico***

(of 5 November 2001)¹

The Bank for International Settlements (hereinafter referred to as “the Bank”) and the United Mexican States (hereinafter referred to as “the State”);

Having regard to the Convention of 20th January 1930 respecting the Bank, the Constituent Charter and Statutes of the Bank, and the Protocol regarding the immunities of the Bank of 30th July 1936;

Taking into account that the Bank wishes to establish a Representative Office for the Americas (hereinafter referred to as “the Representative Office”) in the State in order to assist in performing its objects, notably in the Americas, and that the State supports the Bank’s decision;

Desiring to settle, in the light of international practice relating to the privileges and immunities of intergovernmental organisations, the status of the Representative Office in the State,

Have agreed as follows:

* Abkommen zwischen der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich und den Vereinigten Mexikanischen Staaten zur Regelung der Errichtung und der rechtlichen Stellung einer Repräsentanz der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich in Mexiko (vom 5. November 2001). In der vorliegenden Textausgabe wird der englische Originaltext abgedruckt.

¹ Official Gazette of the Federation (Mexico) (Diario Oficial de la Federación), 20 June 2002, page 3.

I. Status, Privileges and Immunities of the Bank, including the Representative Office

Article 1

Objective

The objective of this Agreement is to assist the Bank in performing its objects, notably in the Americas, and to settle, in the light of international practice relating to the privileges and immunities of intergovernmental organisations, the status of the Representative Office in the State.

Article 2

Legal Personality and Capacity

The State acknowledges the international legal personality and the legal capacity of the Bank within the State.

The State shall at all times ensure that the Bank benefits from or is granted in all respects treatment at least as favourable as that granted by the State to any other intergovernmental organisation in the State. With regard to fiscal matters the Bank shall benefit from treatment at least as favourable as that granted generally by the State to intergovernmental organisations in the State, taking due account of the specific function of the Representative Office to promote monetary and financial cooperation in the Americas.

Article 3

Establishment and Seat of the Representative Office

The Representative Office shall be headed by a Senior Resident Representative, and shall be staffed with such officials and other personnel as are appointed or assigned at the discretion of the Bank.

The Bank shall be entitled to lease or acquire movable property for the Representative Office and for the accommodation of its personnel in the State as may be necessary for the official purposes of the Bank and its personnel.

The Bank shall be entitled to lease immovable property for the Representative Office and for the accommodation of its personnel in the State, as well as such other facilities (including services and utilities) as may be necessary for the official purposes of the Bank and its personnel.

The Bank shall be entitled to acquire immovable property in accordance with the provisions of the Constitution of the State.

The Bank shall be entitled to display its flag and emblem, if any, on the premises of the Representative Office.

Article 4

Immunity of the Bank, its Goods and Assets

The Bank, including the Representative Office, shall enjoy immunity from every form of legal process in the State, except:

- (a) To the extent that such immunity has been expressly waived in individual cases by the President,² the General Manager or the Deputy General Manager of the Bank or their duly authorised representative, in writing or in a duly authenticated telecommunication or by the terms of a contract; or
- (b) In the case of any civil action brought by a third party for damage resulting from an accident occurring in the State and caused by a motor vehicle belonging to, or

² The reference in the Agreement to the President of the Bank is no longer relevant as this position was abolished by decision of the Extraordinary General Meeting of the Bank on 27 June 2005.

operated on behalf of the Bank, or in respect of a motor traffic offence in the State involving such a vehicle.

The Bank shall do its best to ensure that appropriate procedures are available for the satisfactory settlement of private law disputes involving the Representative Office and a person resident in or a body incorporated in the State.

Property and assets of the Bank shall be exempt from any measure of compulsory execution in the State, except for any final judgement rendered by any court of the State which has jurisdiction over the Bank pursuant to the first paragraph of this Article.

All deposits entrusted to the Bank, all claims against the Bank and the shares issued by the Bank shall, without the express prior agreement of the Bank, wherever located and by whomsoever held, be immune from any form of seizure, attachment, sequestration, execution, requisition, confiscation, expropriation, freeze or any other form of seizure by executive, judicial or legislative action.

The Administrative Tribunal of the Bank (as described in Article 4.2 of the Headquarters Agreement of 10th February 1987 determining the legal status of the Bank in Switzerland) shall have exclusive and final jurisdiction over all disputes in connection with employment, welfare and pension matters between the Bank and its personnel (or its former personnel) employed outside the State and the officials of the Representative Office duly accredited by the Ministry of Foreign Affairs in accordance with Article 16 of this Agreement (or its former officials), or persons claiming through them.

Article 5

Inviolability of the Premises and Archives of the Bank

In addition to the provisions set forth in Article 4 of this Agreement, the premises, regardless of ownership, used from time to time by the Representative Office shall be considered as premises of the Bank in the State and shall be inviolable;

such premises shall be under the control and authority of the Bank. No representative of the State or of other authorities may enter upon said premises to perform any duty without the express consent of, and under the conditions, if any, agreed to by the President² of the Bank, or the General Manager of the Bank, or the Deputy General Manager of the Bank, or the Senior Resident Representative, or their duly authorised representative. The consent of the Senior Resident Representative may, however, be assumed in the case of fire or other disaster requiring prompt protective action if he or she cannot be reached in time.

All archives and records of the Bank and, in general, all documents and any data or data media belonging to the Bank or in its possession shall be inviolable at any time and in any place.

The Bank shall exercise supervision of and security control over the premises of the Representative Office.

The premises of the Representative Office and its immediate surroundings shall be accorded the same protection against any intrusion or damage and any disturbance of law and order in or at the Representative Office at least as favourable as that granted by the State to any other intergovernmental organisation in the State.

Article 6

Freedom of Action of the Bank

The State shall guarantee to the Bank the autonomy and freedom of action to which it is entitled as an intergovernmental organisation of central banks and monetary authorities based on international treaties between States.

In particular, the State shall grant to the Bank, including to the Representative Office, as well as to the members of the Bank and other institutions in their relations with the Bank, absolute freedom to hold meetings in the State in connection with the

Bank's objects and functions including freedom of discussion and decision.

The State shall grant access to its territory for any person, irrespective of nationality, who fulfils any function for the Bank or who is invited by the Bank in connection with any official Bank activities. In this regard, the State shall take appropriate measures to facilitate the entry of such persons into, departure from and freedom of movement within the State, notably by granting, upon request by or supported by the Bank, such visas, free of charge, if applicable, as may be necessary and by providing such further assistance as may be required by the Bank.

The Bank shall have the power to make rules and regulations operative within the Representative Office for the full and independent exercise of its activities and performance of its functions.

The Bank shall not be subject to any form of financial or banking supervision or obliged to implement any form of accounting standard, or to comply with any form of licensing or registration requirement.

Article 7

Communications

All official correspondence and communications to or from the Representative Office, by whatever means and in whatever form transmitted or received, shall be immune from censorship and any other form of interception or interference.

In the context of its official duties and without any interference, the Representative Office shall be entitled to unfettered access to world-wide telecommunication links of its choice and to freely use any communication facilities that it considers most appropriate to establish contacts with the Bank, central banks, international organisations, governmental offices, other institutions and any other person.

The Representative Office shall benefit, in respect of all official communications, from treatment at least as favourable as that granted by the State to any other intergovernmental organisation in the State.

The Bank shall be entitled to use codes and encryption for its official communications. The Bank shall also be entitled to send and receive official correspondence and communications, on any form of data media, including by duly identified couriers or in sealed bags, which shall have privileges and immunities no less favourable than those customarily accorded to diplomatic couriers and bags.

Article 8

Free Disposal of Funds and Freedom to Conduct Operations

The Bank may receive, deposit, hold, convert and transfer all currency, funds, cash, gold and other transferable securities, and dispose freely thereof, and generally carry out without any restriction all operations permitted by its Statutes within the State and in the Bank's relations with other financial markets, subject to Article 19 of its Statutes. The procedures for such operations shall be in accordance with the legal provisions in effect within the State.

The Bank shall have the unrestricted right to transact business with any financial or other institution located outside the State.

Article 9

Fiscal Provisions Regarding the Bank and the Representative Office

In the context of the Bank's official activities, the Bank, including the Representative Office, its assets, income and other property shall benefit from the following privileges and exemptions:

- (a) Exemption from all direct taxes;

- (b) Exemption from all indirect taxes. Concerning Value Added Taxes which may be included in the public sale price of any good, the Representative Office shall be entitled to claim reimbursement of the amount of such taxes in accordance with the attached Protocol and the operating procedures established in the applicable fiscal provisions;

However, the Representative Office shall not be entitled to claim for any exemption or reimbursement related to charges for public services rendered to the Representative Office (such as utility charges), provided such charges are non-discriminatory and generally levied.

- (c) Exemption from any liability regarding tax collection or withholding;
- (d) The Representative Office shall be exempt from all custom duties on imports or exports, on all goods and articles, including publications, data, data media and audiovisual material for its official use. Nevertheless, the Representative Office shall comply with the operating procedures established in the applicable fiscal provisions;
- (e) The Representative Office shall be exempt from all custom duties on the importation of motor vehicles, as well as be entitled to a reimbursement of Value Added Tax on the acquisition of motor vehicles in the national market. With regard to such exemption and reimbursement, the Representative Office shall comply with the operating procedures established in the applicable fiscal provisions.

II. Privileges and Immunities Granted to Persons Carrying out Official Bank Activities

Article 10

Immunities of Bank Officials and All Personnel of the Representative Office

Members of the Board of Directors of the Bank, the President² of the Bank, the General Manager of the Bank, the Deputy General Manager of the Bank, while carrying out official Bank activities and throughout their journey to or from the place where a meeting is held in the State, shall enjoy the following immunities:

- (a) Immunity from jurisdiction of any court or tribunal in the State, in particular with respect to civil, administrative and criminal matters, with respect to things done or omitted to be done including words spoken and writings, even after their mission has been accomplished or they are no longer employed with the Bank, except in the case where the Bank waives immunity in accordance with Article 17 of this Agreement;
- (b) Immunity from inspection or seizure of official baggage;
- (c) Immunity from arrest or imprisonment and immunity from inspection or seizure of personal baggage (except in flagrant cases of criminal offence);
- (d) Inviolability of all papers, documents, data or data media;
- (e) The right to use codes and encryption of any kind in official communications; and
- (f) The right to receive or send official documents or correspondence by means of couriers or diplomatic bags.

The Senior Resident Representative and all personnel of the Representative Office, duly accredited by the Ministry of Foreign Affairs in accordance with Article 16 of this Agreement, shall, while carrying out official Bank activities, enjoy the immunities referred to in (a) and (b) above.

The Senior Resident Representative and all personnel of the Representative Office shall enjoy privileges (including exemptions), immunities, and facilities at least as favourable as those granted by the State to officials of comparable rank of any other intergovernmental organisation in the State.

Article 11

Fiscal Privileges and Exemptions Granted to All Personnel of the Representative Office who are not Nationals of the State

The Senior Resident Representative and all personnel of the Representative Office, duly accredited by the Ministry of Foreign Affairs in accordance with Article 16 of this Agreement, as well as their spouses, partners, and dependant members of their families who are their direct ascendant or descendant relatives in the first degree and who live with them in the State, who are not nationals of the State, shall benefit from the following privileges and exemptions:

- (a) Exemption from any tax on their wages, any income, fees, allowances or emoluments, paid to them by the Bank;
- (b) Exemption, at the time of the payment, from any tax on capital payments, if any, paid to them by the Bank, including capital payments paid to them by way of indemnity for sickness or accident; income derived from such capital payments, as well as annuities and pensions paid to former personnel of the Bank, shall not be exempt from tax;
- (c) Exemption from tax on any income whose source is located outside the State;

- (d) They shall be entitled to import one motor vehicle of their property, exempt from all custom duties, as well as to a reimbursement of Value Added Tax on the acquisition of one motor vehicle in the national market, for personal use, in accordance with the operating procedures established in the applicable fiscal provisions;
- (e) They shall be entitled to import their baggage, household and personal effects, free of any duties, in accordance with the procedural requirements applicable in the State.

Article 12

Facilities Granted to all Personnel of the Representative Office who are not Nationals of the State

The State shall take all measures required to guarantee to the members of the Board of Directors of the Bank, the President² of the Bank, the General Manager of the Bank, the Deputy General Manager of the Bank, the Senior Resident Representative and all personnel of the Representative Office, their spouses, partners and dependant members of their families who are their direct ascendant or descendant relatives in the first degree and who live with them in the State, who are not nationals of the State, all necessary facilities for the performance of their duties, in particular regarding:

- (a) Their accreditation, if applicable, before the Ministry of Foreign Affairs in accordance with Article 16 of this Agreement;
- (b) The granting of visas, free of charge, if applicable;
- (c) The freedom of transit to, within and from the State;
- (d) In case of domestic disturbances or international conflict, all facilities necessary to leave the country, if they wish to, by whatever means they consider safer and speedier; and

- (e) Exemption from restrictions on immigration and any formality concerning the registration of persons who are not nationals of the State, and exemption from all obligations relating to personal public, civil or military service.

Article 13

Free Disposal of Funds

Members of the Board of Directors of the Bank, the President² of the Bank, the General Manager of the Bank, the Deputy General Manager of the Bank and the Senior Resident Representative and all personnel of the Representative Office, their spouses, partners and dependent members of their families, who are their direct ascendant or descendant relatives in the first degree and who live with them in the State, who are not nationals of the State, may convert and transfer currency from the State to any other country and vice versa, on conditions at least as favourable as those granted by the State to officials of comparable rank of any other intergovernmental organisation in the State. The procedures for such operations shall be in accordance with the legal provisions in effect within the State.

Article 14

Labour Relations

Considering the international status of the Bank referred to in Articles 1 and 2 of this Agreement, the State recognises that the labour relations between the Bank and its personnel employed outside the State and officials of the Representative Office duly accredited by the Ministry of Foreign Affairs in accordance with Article 16 of this Agreement, are governed by rules based on international law and subject to the jurisdiction of the Administrative Tribunal of the Bank in accordance with Article 4.

The Bank and its officials, duly accredited by the Ministry of Foreign Affairs, in their capacity as international civil servants, shall not be subject to social welfare and labour legislation in force in the State.

Personnel not mentioned in the preceding paragraph, hired by the Representative Office in the State, shall be subject to social welfare and labour legislation in force in the State, and to the jurisdiction of courts or tribunals of the State in their employment relations with the Bank. The Bank shall be exempt from any liability for the collection or withholding of any tax or contribution, except contributions for social welfare with regard to personnel subject to social welfare in the State.

The Bank shall ensure that all personnel of the Representative Office are granted adequate labour conditions and social welfare protection.

Article 15

Experts

Experts who are not nationals of the State, on temporary assignment in the State duly accredited by the Ministry of Foreign Affairs shall, in connection with their mission, be assimilated to the personnel of the Representative Office and be afforded all the immunities and facilities granted under Articles 10 to 14 of this Agreement, as applicable.

Experts who are nationals of the State, on temporary assignment in the State, shall, in connection with their missions, be afforded the immunities referred to in subparagraphs (a) to (b) of Article 10 of this Agreement.

Article 16

Accreditation Procedure and Identity Cards of Bank Personnel

For the purpose of accreditation in the State, the Bank shall inform the Ministry of Foreign Affairs, through the Directorate

General of Protocol, of the name, date of birth, nationality, domicile in the State and category of employment of the officials of the Representative Office and of other personnel hired by the Representative Office in the State. The same details, as applicable, shall be provided for any official's spouse, partner or dependant members of their families, who are their direct ascendant or descendant relatives in the first degree and who live with them in the State.

After reviewing the information provided by the Bank in accordance with the above paragraph, the Ministry of Foreign Affairs of the State shall duly accredit the officials of the Representative Office, and their spouse or partner and dependants as well as other personnel hired by the Representative Office in the State, and issue identity cards to identify these persons before any authority in the State.

Article 17

Purpose of, Waiver of, and Exceptions to, Immunity

The privileges, immunities, exemptions, facilities, assurances and other rights referred to in Part II of this Agreement are solely granted to ensure, in all circumstances, the freedom of action of the Bank and the complete independence of persons performing official activities for the Bank, and are not granted for the personal benefit of those persons.

The President² of the Bank, or the General Manager of the Bank, or the Deputy General Manager of the Bank shall, if they consider that the immunity of any member of the personnel of the Representative Office or experts on temporary assignment is being used to hinder the normal course of justice, and that it is possible to waive such immunity without prejudicing the interests of the Bank, waive that immunity.

Where immunity is not waived in accordance with this Article, the Bank shall do its best effort to ensure the satisfactory settlement of disputes involving any third party and any member of the personnel of the Representative Office or any

expert on temporary assignment who, pursuant to Part II of this Agreement, benefits from immunity.

The Bank and the State shall cooperate in order to avoid any abuse of the immunities, privileges, exemptions and facilities established in this Agreement and to ensure the observance of police regulations in force in the State.

III. General and Final Provisions

Article 18

Settlement of Disputes

In case of any dispute arising from the interpretation or application of this Agreement, the State and the Bank shall enter into consultations with a view to reaching an amicable settlement.

If any such dispute cannot be resolved in accordance with the procedure established in the previous paragraph, unless the parties agree to adopt another settlement mechanism, it shall be referred at the instigation of either party to the Arbitral Tribunal provided for in the Hague Agreement of 20th January 1930 for final settlement.

Article 19

Non-responsibility of the State

The State shall not, as a result of the Bank's activities in the State, assume any international responsibility for any act or omission by the Bank or by its personnel.

Article 20

Security of the State

Nothing in this Agreement shall affect the right of the State to apply any appropriate safeguard in the interests of the security of the State. If any such safeguard is considered necessary, the State shall immediately contact the Bank to determine jointly with the Bank any appropriate measure to protect the interests of the Bank.

The Bank shall cooperate with the appropriate State authorities to prevent any prejudice, as a result of any activity of the Representative Office, to the security of the State.

Article 21

Implementation

The Ministry of Foreign Affairs shall provide its assistance to the Bank with regard to the implementation of this Agreement by the State and in making such practical arrangements as may be necessary.

The Bank shall carry out its activities within the State in accordance with the legal provisions in force within the State, subject to the provisions of this Agreement.

Whenever necessary, the operating procedures referred to in this Agreement shall be the subject of an exchange of letters between the Bank and the relevant authority of the State at the appropriate time.

Article 22

Existing Privileges and Immunities

This Agreement shall in no way affect the privileges and immunities granted to the Bank pursuant to the Convention of 20th January 1930 respecting the Bank, the Constituent Charter and Statutes of the Bank, and the Protocol regarding the immunities of the Bank of 30th July 1936.

Article 23

Entry Into Force

This Agreement shall enter into force thirty days after the parties have exchanged notifications communicating that the respective requirements to this effect have been fulfilled.

Article 24

Amendment

This Agreement may be amended at the request of either party. Following any such request, the parties shall jointly examine and agree to appropriate changes to the provisions of this Agreement. The amendments shall enter into force in the same manner as mentioned in Article 23.

Article 25

Termination

Either party may terminate this Agreement upon giving the other party six months' written notice of termination.

Relevant provisions of this Agreement shall continue to be applied after its termination for the time reasonably required for the settlement of the affairs of the Bank and the disposal of its property in the State as well as for the repatriation of personnel from the State.

IN WITNESS WHEREOF, the undersigned, duly authorised respectively thereto by the Bank and the State, have signed this Agreement.

Done in duplicate at Mexico City on 5th November 2001 in the English and Spanish languages, both texts being equally authentic.